12/2013

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

65. JAHRGANG ISSN 0340-3653 C 3168 E

- Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode – Eine Bewertung aus kommunaler Sicht des DStGB vom 27.11.2013
- *Uwe Zimmermann,* Zusammenarbeit der Gemeinden nicht umsatzbesteuern!
- *Dietmar Liese,* SEPA – Die Herausforderungen der Umstellung in den Kommunen
- *Claudia Fischler,* Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- *Thomas Voigt, Nicola Brockmüller,* Moorschutz ist Klimaschutz: Flurbereinigung, Stiftung Naturschutz und Moorschutzprogramm lassen Wasserstand im Offenbütteler Moor steigen
- Auf dem Weg zum Bürgerstaat – Der Deutsche Kommunalkongress 2013

SHGT
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

65. Jahrgang · Dezember 2013

Impressum

Schriftleitung:
Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:
Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:
W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:
Die Zeitschrift „Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 83,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,40 € (Doppelheft 20,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Weihnachtsbaumverkauf auf Gut Altenhof
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Das Konnexitätsprinzip gilt und die Große Koalition ist gut für Kommunen 306

Aufsätze

Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode Eine Bewertung aus kommunaler Sicht des DStGB vom 27.11.2013 . . . 307

Uwe Zimmermann
Zusammenarbeit der Gemeinden nicht umsatzbesteuern! 311

Dietmar Liese
S E P A – Die Herausforderungen der Umstellung in den Kommunen 312

Claudia Fischler
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) 313

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller
Moorschutz ist Klimaschutz: Flurbereinigung, Stiftung Naturschutz und Moorschutzprogramm lassen Wasserstand im Offenbütteler Moor steigen 315

Auf dem Weg zum Bürgerstaat – Der Deutsche Kommunalkongress 2013 317

Rechtsprechungsberichte

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Nahezu Verdoppelung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B ist zulässig 320

BVerwG:
Artenschutz bei Prüfung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit . . . . . eines Vorhabens im Außenbereich zwingend zu berücksichtigen 320

VGH München:
2.000 Euro Hundesteuer für einen Kampfhund sind zu viel 320

OLG Saarbrücken
Keine automatische Streupflicht wegen erwartbarer Gefahren bei winterlicher Witterung 321

Aus der Rechtsprechung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG
Landtagswahl 2012 - Wahlprüfungsbeschwerden wegen Befreiung des SSW von der 5%-Klausel
Urteil des LVerfG Schleswig-Holstein vom 13. September 2013, Az. LVerfG 9/12 321

VwGO § 47 Abs. 2 Satz 1
BauGB § 3 Abs. 2 Satz 2, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2
Zum Bekanntmachungserfordernis verfügbarer Umweltinformationen der Gemeinde
Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2013, Az. 4 CN 3.12 329

Aus dem Landesverband 332

Pressemitteilungen 333

Personalnachrichten 334

Buchbesprechungen 335

Das Konnexitätsprinzip gilt und die Große Koalition ist gut für Kommunen

Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

Das Ende des Jahres 2013 bringt für unsere Gemeinden zwei gute Nachrichten:

1. Die große Koalition in Berlin will die Kommunen entlasten.
2. Die Kommunen in Schleswig-Holstein können die Einhaltung des Konnexitätsprinzips durchsetzen.

Der neue Berliner Koalitionsvertrag trägt aus kommunaler Sicht eine entscheidende Botschaft: Die Kommunen sollen weiter finanziell entlastet und bei wichtigen Zukunftsaufgaben unterstützt werden.
Der Berliner Koalitionsvertrag umfasst 185 Seiten und soll hier nicht im Einzelnen analysiert werden. Ich will aber doch einige wichtige Festlegungen für die kommenden Jahre hervorheben:

- Durch Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.
- Als Vorstufe sollen die Kommunen schnellstmöglich im Umfang von 1 Mrd. Euro pro Jahr entlastet werden.
- Die Länder werden in Höhe von 6 Mrd. Euro entlastet, um die Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen bewältigen zu können.
- Für Investitionen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur werden zusätzlich 5 Mrd. Euro mobilisiert.
- Die Städtebauförderung wird wieder auf 700 Mio. Euro pro Jahr angehoben.
- Die Gewerbesteuer wird nicht angetastet.

Das ist ein wahrhaft ehrgeiziges Entlastungsprogramm für die Kommunen. Davon werden alle Bürger unmittelbar durch bessere Infrastruktur profitieren.
Diese Ankündigungen werfen allerdings auch eine Reihe von spannenden Fragen auf, über die wir in Schleswig-Holstein mit der Landesregierung sprechen müssen:

Kommt Entlastung bei Kommunen an?

Wie soll eine finanzielle Entlastung der schleswig-holsteinischen Kommunen durch den Weg der Eingliederungshilfe gelingen, wenn das Land den größten Teil dieser Kosten trägt? Bundespolitiker machen bereits jetzt deutlich: Die finanzielle Entlastung ist für die Kommunen gedacht und nicht für die Länder! Der SHGT wird sich dafür einsetzen, dass die finanzielle Entlastung auch wirklich bei den Kommunen ankommt.
Auf welchem Wege soll die finanzielle Vorabentlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro geschehen? Hierzu gibt es im Koalitionsvertrag keine konkreten Vorschläge.
In welchem Umfang wird das Land seinen Anteil an der finanziellen Entlastung der Länder in Höhe von 6 Mrd. Euro für die im Koalitionsvertrag genannten kommunalen Zwecke, also insbes. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einsetzen? Der Gemeindetag erwartet, dass das Land hier klare Schwerpunkte bei der kommunalen Infrastruktur setzt.
Wird der Bund bundesweite Standards für die Personalausstattung oder die Ganztagsbetreuung in Kitas schaffen?

Nutzt Schleswig-Holstein die Bundesmittel für Kitas und Schulen?

Der Koalitionsvertrag enthält auch die wichtige Festlegung, dass der Bund eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ablehnt. Dies ist nicht selbstverständlich, denn bisher waren wesentliche Teile der Bundesregierung durchaus für eine Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit.
Sehr unbefriedigend bleibt der Koalitionsvertrag allerdings beim Breitbandausbau. Finanzielle Förderung des Bundes ist nicht im Koalitionsvertrag enthalten. Der Bund hat noch immer keine zielführende Richtung. Das Land Schleswig-Holstein ist mit seiner klaren, auf eine flächendeckende Glasfaserversorgung setzenden Strategie deutlich weiter. Eine Chance könnte allerdings darin liegen, dass die Zuständigkeit für das Thema vom Wirtschaftsministerium in das Verkehrsministerium verlagert wird. Das Bundeswirtschaftsministerium war beim Thema Breitband ein Totalausfall. Im Verkehrsministerium besteht nun eine Chance, dass auch die Bundesregierung flächendeckende Glasfaserversorgung als unverzichtbare Infrastruktur der Zukunft betrachtet. Daran wird sich der neue „Minister für digitale Infrastruktur“ messen lassen müssen.

Breitband: Bund muss noch nachlegen

Der Koalitionsvertrag enthält also gute Nachrichten für die Kommunen. Es wird aber noch viel Arbeit des Gemeindetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes erfordern, damit die Versprechungen auch wirklich bei den Gemeinden ankommen.
Die gute Nachricht aus Schleswig-Holstein lautet: Die Kommunen können das Konnexitätsprinzip durchsetzen. Am 9.12.2013 hat der Gemeindetag zusammen mit den anderen Kommunalen Landesverbänden mit Ministerpräsident Torsten Albig eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Kommunen einen Kostenausgleich für neu zugewiesene Aufgaben sichert. In den vergangenen 1 ½ Jahren hatte die Kieler Regierungskoalition mehrere neue Gesetzen verabschiedet, die die Kommunen mit neuen Kosten belasten. Die meisten dieser Gesetze wurden als Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen eingebracht und damit unter Umgehung des Konnexitätsausführungsgesetzes. Dementsprechend enthielten die Gesetzentwürfe auch keinerlei Kostenschätzung, geschweige denn eine Ausgleichsregelung.

Land zahlt Kommunen 9,5 Mio. € zusätzlich

Das mit der Landesregierung vereinbarte Paket bringt den Kommunen ab 2014 einen Kostenausgleich von jährlich 9,5

Mio. € für Aufgaben wie das Tariftreue- und Vergabegesetz und andere. Hinzu kommt ein einmaliges Investitionsprogramm in Höhe von 4,5 Mio. Euro für Regionalschulen ohne Ganztagsangebot, die ab August 2014 zu Gemeinschaftsschulen werden sollen.
Dieser Kostenausgleich wird in 2015 daraufhin überprüft, ob die tatsächlichen Mehrkosten der Kommunen abgedeckt werden.

Entscheidend ist das von dieser Vereinbarung ausgehende politische Signal: Die Landespolitik kann sich dem Konnexitätsausgleich für neue gesetzliche Aufgaben nicht verweigern. Die Kommunen sind bereit und in der Lage, die Geltung des Konnexitätsprinzips durchzusetzen. Damit war der erhebliche Verhandlungsdruck erfolgreich, den die Kommunalen Landesverbände in den vergangenen Wochen aufgebaut haben.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest und einen „guten Rutsch“ in ein erfolgreiches Jahr 2014.

Ihr
Jörg Bülow

Aufsätze

Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode

Eine Bewertung aus kommunaler Sicht des DStGB vom 27.11.2013

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD greift die zentralen Belange der Kommunen und damit auch die Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes auf. Das gilt insbesondere für das Bekenntnis, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe zu entlasten (jährlich fünf Milliarden Euro). Hervorzuheben ist die Absicht, die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden neu zu ordnen (Einnahmen- und Aufgabenverteilung der föderalen Ebenen, Länderfinanzausgleich, Altschulden, Solidaritätszuschlag).
Die Große Koalition bekennt sich insbesondere zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung der Ebenen Bund, Länder und Kommunen. Dort heißt es: „Die Kommunen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gemeinwesens. Sie nehmen wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge und der lokalen Infrastruktur wahr. Um die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu sichern, müssen die Kommunen handlungsfähig sein. Voraussetzung dafür sind auch gesunde Finanzen.“
Ein großer Teil der genannten Maßnahmen, die die Kommunen betreffen, müssen allerdings finanziell noch untersetzt werden. Ein Erfolg für die Städte und Gemeinden wird erst dann zu erzielen sein, wenn die angesprochenen Maßnahmen in den kommenden vier Jahren auch wirklich umgesetzt werden.
Die Koalition aus CDU, CSU und SPD priorisiert unter anderem folgende Maßnahmen für die laufende Legislaturperiode, die nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen:

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.
Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, werden die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von sechs Milliarden Euro entlastet. Sollten die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, werden sie entsprechend des erkennbaren Bedarfs aufgestockt.
Für die Städtebauförderung stellen wir insgesamt 600 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung, um auf 700 Millionen Euro pro Jahr zu kommen.
Der Mitteleinsatz für die Eingliederung Arbeitssuchender wird um 1,4 Milliarden Euro angehoben.
Die Kernforderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes finden sich in dem Koalitionsvertrag wieder. Dazu im Einzelnen:

1. Föderalismusreform III
„Die Koalition wird parallel eine Kommission einrichten, in der Bund und Länder vertreten sind. Dazu werden Vertreter der Kommunen einbezogen. Die Kommission wird sich mit Fragen der föderalen Finanzbeziehungen befassen und dazu Vorschläge erarbeiten. Die Kommission soll bis Ende der Legislaturperiode Ergebnisse zu den nachfolgenden Themenbereichen vorlegen: Europäischer Fiskalvertrag, Schaffung von Voraussetzungen für die Konsolidierung und die dauerhafte Einhaltung der neuen Schuldenregel in den Länderhaushalten, Einnahmen- und Eigenverantwortung der föderalen Ebenen, Reform des Länderfinanzausgleichs, der Altschulden, Finanzierungsmodalitäten und Zinslasten sowie Zukunft des Solidaritätszuschlages.“

Bewertung: Die Koalition greift die Forderung nach einer Föderalismusreform III unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände auf. Das bestehende „Kooperationsverbot“ wird nicht ausdrücklich erwähnt. In einer Kommission, die umfänglich über die Einnahmen- und Aufgabenverteilung im föderalen Staat berät, wird aber das Kooperationsverbot automatisch mit beraten werden müssen.

2. Entlastung der Kommunen von den Kosten der Eingliederungshilfe
„Die Kommunen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gemeinwesens. [...] Um die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu sichern, müssen die Kommunen handlungsfähig sein. Voraussetzung dafür sind auch gesunde Finanzen. [...] Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen.
Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf

Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr."

Bewertung: Die Koalition erkennt ausdrücklich den Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung an. Die Koalition greift eine zentrale Forderung des DStGB nach Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für Behinderte auf. Durch die Einführung eines Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen jährlich um fünf Milliarden Euro von den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden. Positiv ist weiter, dass bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes eine jährliche Entlastung von 1 Milliarden Euro für die Kommunen angekündigt wird. Hervorzuheben ist, dass im Koalitionsvertrag das Bundesteilhabegesetz als prioritäre Maßnahme behandelt wird. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass der Bund auch eine weitere Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe verhindern will.

3. Gewerbesteuer stärken — Grundsteuer reformieren

„Zum Kernbestand kommunaler Selbstverwaltung gehört eine stabile Finanzausstattung. Dies setzt voraus, dass die kommunalen Aufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ausreichend finanziert sind. Die Gewerbesteuer ist eine wichtige steuerliche Einnahmequelle der Kommunen. Wir wollen, dass auf der Basis des geltenden Rechts für die kommenden Jahre Planungssicherheit besteht."

„Die Grundsteuer wird unter Beibehaltung des Hebesatzrechtes für Kommunen zeitnah modernisiert. Wir fordern die Länder auf, nach Abschluss der laufenden Prüfprozesse rasch zu einer gemeinsamen Position zu kommen. Ziel der Reform ist es, die Grundsteuer als verlässliche kommunale Einnahmequelle zu erhalten, das heißt, das Aufkommen zu sichern und Rechtssicherheit herzustellen."

Bewertung: Die Koalition will sich zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bekennen und spricht sich für eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung aus und folgt damit in ihrer Zielsetzung einer zentralen Forderung des DStGB. Die zentrale Bedeutung kommunaler Leistungs- und Handlungsfähigkeit wird erkannt und unterstrichen. Hervorzuheben ist, dass die Koalition ausdrücklich die Heterogenität der kommunalen Finanzsituation erkennt und zur kommunalen Finanzentlastung steht.

Die Gewerbesteuer als wichtigste kommunale Steuerquelle mit einem eigenen Hebesatzrecht bleibt unangetastet. Allerdings lässt die Formulierung im Koalitionsvertrag nicht die Absicht erkennen, dass die Gewerbesteuer weiter stabilisiert und gestärkt werden soll, vor allem nicht, wie vom DStGB gefordert, durch eine Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht.

Die Grundsteuer muss zeitnah reformiert und Rechtssicherheit hergestellt werden. Denn sonst droht perspektivisch der Wegfall der Grundsteuereinnahmen.

4. Keine Umsatzsteuerpflicht bei interkommunalen Kooperationen

Die Interkommunale Zusammenarbeit soll umsatzsteuer-rechtlich nicht erschwert, sondern freigestellt werden. „Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatz-steuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns - soweit erforderlich - EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen."

Bewertung: Mit dieser Zielsetzung hat die Koalition eine zentrale steuerpolitische Reformforderung des DStGB übernommen. Die gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben darf nicht behindert werden. Besonderes Augenmerk wird in der Umsetzung darauf zu richten sein, dass und wie die Umsatzsteuerbefreiung der interkommunalen Zusammenarbeit abgesichert wird, nötigenfalls auch europarechtlich.

5. Flächendeckende Breitband-Infrastruktur

„Für ein modernes Industrieland ist der flächendeckende Breitbandausbau eine Schlüsselaufgabe. Es gilt, die digitale Spaltung zwischen den urbanen Ballungszentren und ländlichen Räumen zu überwinden. Dazu wollen wir die Kommunen im Sinne einer kommunikativen Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen beim Breitbandausbau unterstützen. Um hochleistungsfähige Breitbandnetze auszubauen, bedarf es vor allem wettbewerbs- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen im Telekommunikationsgesetz, der verstärkten Kooperation von Unternehmen, besserer Fördermöglichkeiten sowie einer gute Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Wir wollen Regionen, die nicht mindestens eine Daten-Geschwindigkeit von 2 Mbit/s haben, so schnell wie möglich erschließen. Der Breitbandausbau muss auch zukünftig in der EU förderfähig bleiben. Zudem muss es zu einer Vereinfachung der Förderung wie im Rahmen der Daseinsvorsorge im EU-Recht kommen. Die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum müssen ausgeschöpft werden. Wir wollen, dass in deutschen Städten mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar ist."

Bewertung: Die Absicht zur Schaffung wettbewerbs- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen, um bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s zu erreichen, ist ebenso zu begrüßen wie der vereinbarte vorrangige Ausbau unterversorgter Gebiete. Der Ansatz, die Kommunen beim Breitbandausbau in ländlichen Gebieten unterstützen zu wollen, verkennt, dass der Bund selbst gemäß Art. 87f Abs. 1 GG im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten hat. Deshalb ist vom Bund weitaus größeres finanzielles und tatsächliches Engagement und – im Falle eines absehbaren Versagens der bisherigen Breitbandstrategie – als „Ultima Ratio" die Schaffung eines Breitbanduniversaldienstes zu fordern.

6. Kommunale Daseinsvorsorge absichern

„Damit die Bürger eine vertiefte Integration Europas stärker akzeptieren, ist es unerlässlich, das Subsidiaritätsprinzip strikt einzuhalten. Danach wird die EU nur tätig, wenn und soweit ein Handeln der Mitgliedstaaten nicht ausreichend wäre. Aufgaben müssen dort verortet werden, wo sie am besten gelöst werden können, europäisch, national, regional oder lokal. Außerdem müssen sich Rechtsakte der EU am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. [...}Wir wollen ein bürgernahes Europa verwirklichen, das die kommunale Selbstverwaltung achtet. Die Sprachen und Kulturen in den Kommunen und Regionen tragen wesentlich zur Vielfalt Europas bei, mit der sich die Menschen identifizieren." „Das Wettbewerbsprinzip des EU-Binnenmarktes, ein funktionierendes Gemeinwesen und sozialer Ausgleich müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; nur so wird eine Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihrer Regionen und Kommunen für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben müssen erhalten bleiben. Wir werden jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politiken offensiv entgegentreten. Nationale, regionale und lokale Besonderheiten in der öffentlichen Daseinsvorsorge dürfen durch europäische Politik nicht ausgehebelt werden."

Bewertung: Starke Städte und Gemeinden sind die unverzichtbare Grundlage einer erfolgreichen Europäischen Union. Den Weg einer Stärkung der Kommunen in der EU will die Koalition fortführen und greift dabei zentrale europapolitische Forderungen des DStGB auf. Die Kommunale Selbstverwaltung und Dienstleistungserbringung sind wiederholt durch die Überinterpretation des EU-Binnenmarktrechts erschwert und behindert wor-

den. Die Menschen wünschen eine starke und kommunale gewährleistete Daseinsvorsorge in Europa. Dem will die Koalition Rechnung tragen.

7. Infrastrukturoffensive

„Der Bund bleibt ein verlässlicher Partner der Kommunen bei der Finanzierung des kommunalen Verkehrs. Von den Ländern erwarten wir im Gegenzug, dass sie die Mittel zweckgebunden für Verkehrswegeinvestitionen einsetzen (ÖPNV-Infrastruktur und kommunaler Straßenbau). Wir streben eine verlässliche Anschlussfinanzierung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Bundesprogramm für die Zeit nach 2019 an. Wir werden diese Frage im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beraten."

„Einen wichtigen Beitrag für mehr Wohnbauland können nicht mehr benötigte Konversionsliegenschaften im öffentlichen Eigentum leisten. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird die Kommunen auch weiterhin dabei unterstützen. So wird mit Rücksicht auf die vielen am Gemeinwohl orientierten Vorhaben der Kommunen, wie der Schaffung bezahlbaren Wohnraums und einer lebendigen Stadt, eine verbilligte Abgabe von Grundstücken realisiert. So können auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks Konversionsliegenschaften verbilligt abgegeben werden. Das Gesamtvolumen ist auf höchstens 100 Millionen Euro für die nächsten vier Jahre begrenzt."

Bewertung: Der Bund erkennt den Handlungsbedarf beim kommunalen Verkehr ausdrücklich an und steht zu seiner Finanzierungsverantwortung. Hervorzuheben ist, dass der Bund die von den Kommunen immer wieder geforderte Planungssicherheit durch eine verlässliche Anschlussfinanzierung des GVFG Bundesprogramms schaffen will und die Länder an ihre Finanzierungsverantwortung für den kommunalen Verkehr erinnert. Allerdings werden keine weiteren Aussagen zu zusätzlichen Mitteln für die kommunale Verkehrsfinanzierung getroffen. Die Ausweitung der Nutzerfinanzierung und die überjährige Bereitstellung der Mittel ist nur im Bereich der Straßen des Bundes vorgesehen. Aus kommunaler Sicht muss im Übrigen bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auch die Fortführung der Entflechtungsmittel berücksichtigt werden.

Die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften mit dem Ziel, gemeinwohlorientierte Vorhaben der Kommunen zu fördern, ist zu begrüßen.

Zur Sicherstellung der ambulanten Gesundheitsversorgung sollen die Anreize zur Niederlassung in unterversorgten Gebieten weiter verbessert werden. Dazu zählt unter anderem die Zulassung von Krankenhäusern zur ambulanten Versorgung. Darüber hinaus soll auch in ländlichen Regionen die wohnortnahe Krankenhausversorgung insoweit gewährleistet werden, dass Krankenhäuser in strukturschwachen Regionen ihren Versorgungsauftrag wahrnehmen können.

8. Höhere finanzielle Beteiligung des Bundes bei Kindertagesbetreuung

„Die Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen. Damit sie diese Aufgaben besser bewältigen können, werden die Länder in der laufenden Legislaturperiode in Höhe von sechs Milliarden Euro entlastet. Sollten die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, werden sie entsprechend des erkennbaren Bedarfs aufgestockt. Bund und Länder werden zur weiteren Realisierung des Rechtsanspruchs U 3 ein drittes Investitionsprogramm auflegen. Wir wollen die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter vorantreiben. Ziel ist es, Fragen der Personalausstattung, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, des Fachkräfteangebots sowie der Sprachbildung zu regeln."

Bewertung: Die Ankündigung, ein drittes Investitionsprogramm für den Krippenausbau aufzulegen ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Allerdings stehen für die Städte und Gemeinden nicht die Investitionskosten im Vordergrund, sondern eine dauerhafte höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten. Länder und Gemeinden sollen bei der Finanzierung von Kinderkrippe, Kitas, Schulen und Hochschulen in der laufenden Legislaturperiode um sechs Milliarden Euro entlastet werden. Hier bleiben die weiteren Verhandlungen abzuwarten, in welche Bereiche die Entlastungen erfolgen. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag vor, dass, wenn die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Auf wuchs nicht ausreichen, zusätzliche Bundesmittel entsprechend des erkennbaren Bedarfs fließen sollen.

9. Ganztagsschulen flächendeckend bedarfsgerecht ausbauen

„Bildung, Wissenschaft und Forschung sind Kernanliegen der Koalition. Sie sind die Grundlage um Teilhabe, Integration und Bildungsgerechtigkeit zu verwirklichen und unseren Wohlstand auch für künftige Generationen zu erhalten. Deshalb wollen wir die Mittel für Bildung im Zusammenwirken von Bund und Ländern nochmals erhöhen. Ausbau und Qualität von Kitas und Ganztagsschulen verbessern den Bildungserfolg der Kinder."

Bewertung: Das Thema Bildung nimmt einen breiten Raum im Koalitionsvertrag ein. Bedauerlicherweise werden zwar keine Aussagen hinsichtlich der Forderung des DStGB nach einem neuen Ganztagsschulprogramm des Bundes getroffen. Allerdings gilt auch für den Schulbereich die Ankündigung, insgesamt Länder und Gemeinden um sechs Milliarden Euro entlasten zu wollen. Hier bleiben die weiteren Verhandlungen auch auf Landesebene abzuwarten, wie viele Mittel für den Bereich der Ganztagsschulen zur Verfügung gestellt werden.

10. Energiewende mit Reform vorantreiben

„Die Koalition strebt eine schnelle und grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an und legt sie bis Ostern 2014 vor mit dem Ziel einer Verabschiedung im Sommer 2014, um verlässliche Rahmenbedingungen in der Energiepolitik zu schaffen."

„Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt in einem gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor: 40 bis 45 Prozent im Jahre 2025, 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035. Auf der Basis dieser Korridore wird sich die Koalition mit den Ländern auf eine synchronisierte Planung für den Ausbau der einzelnen Erneuerbaren Energien verständigen." „Unser Grundsatz lautet: Das EEG ist ein Instrument zur Markteinführung von Erneuerbaren Energien. Sie sollen perspektivisch ohne Förderung am Markt bestehen. Daher wird die Koalition die Erneuerbaren Energien in den Strommarkt integrieren. Durch die Degression im EEG steigt der Anreiz zur Direktvermarktung."

„Zudem werden wir die Entschädigungsregelung im Einspeisemanagement so verändern, dass sie verstärkt Anreize dafür setzt, die Netzsituation bei der Standortwahl von Neuanlagen besser zu berücksichtigen (Härtefallregelung)." „In diesem Rahmen muss zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland der wirtschaftliche Betrieb notwendiger Kapazitäten konventioneller und flexibel einsetzbarer Kraftwerke in bezahlbarer Weise möglich bleiben."

„Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren bedingen einander. Damit beides synchron läuft, sollte der Netzausbau zukünftig auf Basis des gesetzlich geregelten Ausbaupfads für Erneuerbare Energien erfolgen."

Bewertung: Es werden wichtige Ansätze der von kommunaler Seite skizzierten Reformschritte aufgegriffen. Allerdings wird der Schwerpunkt in der kommenden Umsetzung liegen. Dies betrifft insbesondere den skizzierten Ausbaukorridor der Erneuerbaren Energien und die Verständigung mit den Ländern über die weitere Ausbauplanung. Positiv ist, dass die Koalitionäre einen Weg aufzeigen, um die

Geschwindigkeit des Kostenanstiegs bei den Strompreisen zu bremsen und ankündigen, das Erneuerbare-Energien-Gesetz bis zum Sommer 2014 grundlegend zu reformieren. Entsprechend der kommunalen Forderung soll die Förderung einzelner Energieträger stärker marktwirtschaftlich ausgestaltet werden, indem Fördersätze begrenzt und die verpflichtende Direktvermarktung ausgeweitet wird. Dabei sollen auch die geforderten Anreize dafür geschaffen werden, um die Mitverantwortung der Produzenten der Erneuerbaren Energien für den Abtransport zu stärken, indem bei Neuanlagen Anreize dafür geschaffen werden, Energie dort zu produzieren, wo sie auch von den Netzen aufgenommen werden kann. Die kommunale Forderung, den wirtschaftlichen Betrieb notwendiger Kapazitäten flexibel einsetzbarer Kraftwerke sicherzustellen wurde berücksichtigt, ebenso wie die Forderung, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien künftig besser mit dem Netzausbau zu verzahnen.

11. Energieeffizienz fördern - $C0_2$-Gebäudesanierungsprogramm ausbauen

„Wir werden das energieeffiziente Bauen und Sanieren als entscheidenden Beitrag zur Energiewende weiter fördern und wollen dafür sorgen, dass qualitätsvolles, energiesparendes Wohnen für alle bezahlbar bleibt. Das Wirtschaftlichkeitsgebot, Technologieoffenheit und der Verzicht auf Zwangssanierungen bleiben feste Eckpunkte des Energiekonzepts.
Neue Technologien für noch mehr Gebäudeenergieeffizienz und zur Steigerung von Erzeugung und Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich werden wir weiter unterstützen. Die staatliche Förderung der Energieberatung im Gebäudebereich werden wir fortsetzen und bündeln.
Wir werden das Quartier als wichtige Handlungsebene, zum Beispiel für dezentrale Strom- und Wärmeversorgung stärken. Das KfW-Programm zur energetischen Stadtsanierung schreiben wir fort und werben bei den Ländern für zusätzliche Finanzierungsbeiträge.
Die Senkung des Energieverbrauchs durch mehr Energieeffizienz muss als zentraler Bestandteil der Energiewende mehr Gewicht erhalten. Fortschritte bei der Energieeffizienz erfordern einen sektorübergreifenden Ansatz, der Gebäude, Industrie, Gewerbe und Haushalte umfasst und dabei Strom, Wärme und Kälte gleichermaßen in den Blick nimmt.
Aus dem Energie- und Klimafonds werden wir die Umsetzung anspruchsvoller Effizienzmaßnahmen in der Wirtschaft, durch Handwerk und Mittelstand, Kommunen und Haushalten fördern, In den Sektoren Gebäude und Verkehr erfolgt die Finanzierung ergänzend mit eigenen Instrumenten aus den zuständigen Ressorts."

Bewertung: Der verstärkte Fokus auf die Energieeffizienz ist als weitere wichtige Säule für eine nachhaltige Energiewende notwendig. Die Förderung der Energieeffizienz, insbesondere auch durch Unterstützung neuer Technologien, wie Smart Grids und SmartMeter, ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Zur Erhöhung der Sanierungsquote ist jedoch eine finanzielle Aufstockung des $C0_2$-Gebäudesanierungsprogrammes auf mindestens fünf Milliarden Euro pro Jahr erforderlich.

12. Kommunalen Klimaschutz stärken

„Wir halten daran fest, dem Klimaschutz einen zentralen Stellenwert in der Energiepolitik zuzumessen. National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der Erneuerbare Energien und Energieeffizienz ein."

Bewertung: Der zentrale Stellenwert des Klimaschutzes im Rahmen der Energiepolitik wird begrüßt. Jedoch ist zu dessen Umsetzung insbesondere eine ausreichende Finanzierung kommunaler Maßnahmen zum Klimaschutz, wie etwa über die Kommunalrichtlinie, notwendig.

13. Städtebauförderung nachhaltig weiterentwickeln und erhöhen

„Das Erfolgsmodell Städtebauförderung werden wir in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden fortführen und im Dialog mit allen an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren weiterentwickeln. Die Bundesmittel hierfür werden wir jährlich erhöhen. Die Programme der Städtebauförderung sollen die Kommunen insbesondere beim demografischen, sozialen und ökonomischen Wandel sowie beim Klimaschutz unterstützen. Wir vereinfachen die Bündelung mit anderen Förderprogrammen. Wir stellen sicher, dass auch Kommunen in Haushaltsnotlage nicht von der Förderung ausgeschlossen sind. Wir werten das Programm Soziale Stadt auf und sichern dort analog zu den anderen Städtebauförderprogrammen den flexiblen Mitteleinsatz. Die bewährten Stadtumbauprogramme führen wir perspektivisch (unter Berücksichtigung des Solidarpakts, Korb II) zu einem einheitlichen, inhaltlich aufgewerteten und integrierten Stadtumbauprogramm zusammen."

Bewertung: Die verbindliche Aufstockung der Städtebaufördermittel des Bundes auf 700 Millionen Euro jährlich wird begrüßt. Sowohl diese Erhöhung als auch die Fortentwicklung sowie Zusammenführung der Programme unter Einbindung der Kommunen entsprechen einer langjährigen Forderung des DStGB.

14. Einzelhandel

„Der Einzelhandel befindet sich derzeit in einem Strukturwandel. Wir werden gemeinsam mit den Unternehmen und Verbänden, den Kommunen und den Gewerkschaften eine Plattform ins Leben rufen, um neue Perspektiven für den Einzelhandel aufzuzeigen – sowohl um die Verödung unserer Innenstädte zu verhindern, als auch um die Versorgung im ländlichen Raum zu gewährleisten."

Bewertung: Eine Plattform zu neuen Perspektiven für den Einzelhandel in Zeiten des Strukturwandels unter Beteiligung der Kommunen wird begrüßt. Die Rahmenbedingungen für den Einzelhandel und die Nahversorgung, insbesondere im ländlichen Raum, müssen jedoch in konkreter Ausfüllung des Postulats der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch den Bund abgesichert werden.

15. Zuwanderung und Asyl

„Wir wollen die Akzeptanz für die Freizügigkeit in der EU erhalten. Wir werden deshalb der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch EU-Bürger entgegenwirken. Wir erkennen die Belastung der Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben an. Besonders von Armutsmigration betroffene Kommunen sollen zeitnah die Möglichkeit erhalten, bestehende bzw. weiter zu entwickelnde Förderprogramme des Bundes stärker als bisher zu nutzen.
Vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Zugangszahlen im Asylbereich setzen wir uns mit besonderem Vorrang für die Verkürzung der Bearbeitungsdauer bei den Asylverfahren ein. Die Verfahrensdauer bis zum Erstentscheid soll drei Monate nicht übersteigen.
Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten erlaubt."

Bewertung: Vor dem Hintergrund der wachsenden Armutszuwanderung nach Deutschland ist die Ankündigung, der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen innerhalb der EU entgegenzuwirken, zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist, dass besonders von Armutsmigration betroffene Kommunen stärker Zugang zu bundesfinanzierten Förderprogrammen erhalten sollen. Die Aussage, die Bearbeitungsdauer bei Asyl verfahren auf drei Monate zu verkürzen, kann dazu beitragen, die steigenden Flüchtlingszahlen zu reduzieren. Zu begrüßen ist, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten erlaubt werden soll. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Personenkreis nicht mehr auf Transferleistungen angewiesen ist.

Zusammenarbeit der Gemeinden nicht umsatzbesteuern!

Uwe Zimmermann, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Nicht zuletzt die Zwänge knapper Kassen und der Rückgang der Bevölkerung machen deutlich: Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben muss weiter optimiert werden. Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein Schlüsselinstrument, um möglichst effizient öffentliche Aufgaben erfüllen und ein attraktives Infrastrukturangebot angesichts des demographischen Wandels weiterhin vorhalten zu können. Die höchstrichterliche Interpretation des (europäischen) Umsatzsteuerrechts aber droht, gerade diese Zusammenarbeit durch eine Umsatzsteuerpflichtigkeit zu belasten. Der DStGB fordert: Die Umsatzsteuerfreiheit der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben muss gesetzlich abgesichert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat verschiedene Urteile der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gefällt. (vgl. insbesondere Urteile vom 10.11.2011 und 01.12.2011, Az. V R 41/10 bzw. V R 1/11). Vor allem der sogenannte "Turnhallenfall" ist dabei bedeutsam und bekannt geworden. Eine Gemeinde errichtete eine Turnhalle, auch, um diese an die Nachbargemeinde für den Schulsport zu vermieten. Im Rahmen der Bauinvestitionen beantragte die Gemeinde den Vorsteuerabzug, was die Finanzverwaltung mit Verweis auf die mangelnde Umsatzsteuerpflicht ablehnte. Hiergegen klagte die Gemeinde bis zum Bundesfinanzhof - und gewann. Ihr wurde damit zwar das Ziehen der Vorsteuer ermöglicht, allerdings war der Fall Anlass für den BFH zu grundsätzlichen Aussagen zur Umsatzsteuerbarkeit der kommunalen Beistandsleistungen mit weitreichenden Aussagen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist immer unternehmerisch tätig ist, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage handelt. Auf weitere Voraussetzungen - wie z. B. ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern - komme es dann nicht mehr an.
2. Führt sie eine Tätigkeit auf öffentlichrechtlicher Grundlage aus, unterliegt diese der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt.
3. Auch kommunale Beistandsleistungen seien steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

"Wettbewerbsbegriff" der Judikatur

Im geschilderten Fall stellt sich auf den ersten Blick die Frage: Warum handelt eine Gemeinde unternehmerisch im Wettbewerb zu Privaten, wenn sie eine Turnhalle für den Schulsport an die Nachbargemeinde vermietet - immerhin ist die Sicherstellung des Schulsports eine gemeindliche Aufgabe? Die Antwort des BFH auf diese Frage lautet: Turnflächen- und Zeiten könnten auch von privaten Sportunternehmen angeboten können. Dies reiche aus, um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung im Wettbewerbsverhältnis anzunehmen.

Zur Begründung dieses sehr weitgehenden Wettbewerbsbegriff beruft sich der BFH auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In dessen Judikatur sind in diesem Zusammenhang vor allem zu nennen die Urteile in den Rechtssachen "Isle of Wight" (Urteil vom 16.09.2008, C – 288/07) und "Salix Grundstücksvermietungs GmbH" (Urteil vom 04.06.2009, C – 102/08). Im Isle of Wight-Fall hatten mehrere englische Insel- und Küstengemeinden sich zusammengeschlossen, um Kosten sparend gemeinsam die Parkraumbewirtschaftung als öffentliche Aufgabe zu erfüllen. In den damit verbundenen Zahlungen will der EuGH umsatzsteuerpflichtige Umsätze sehen, da eine wettbewerbsrelevante unternehmerische Tätigkeit vorliege. Obwohl sich nie ein privates Unternehmen für die Parkraumbewirtschaftung auf den abgelegenen Inseln interessiert hatte. Der EuGH aber urteilte, es reiche aus, dass sich ein Privatunternehmen potenziell für die Dienstleistung interessieren könne. Und relevant sei jede Wettbewerbsverzerrung, die nicht unbedeutend sei.

Bei allem Respekt vor unabhängiger Rechtsprechung: Diese Judikatur des EuGH ist nur schwerlich als gedeckt von der Gesetzeslage zu sehen.

Denn die einschlägige EU-Rechtsgrundlage, die 6. MWSt-Systemrichtlinie EU (Richtlinie 77/388/EWG v. 17.5.1977, in der Fassung der Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006) bestimmt in ihrem Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (= Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG), dass öffentliche Körperschaften nicht als Steuerpflichtige gelten, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Umsatzsteuer und Vorsteuer bei interkommunaler Zusammenarbeit

Durch das Urteil des EuGH-Urteil „Isle of Wight“ wurde dieser Gesetzeswortlaut „Größere Wettbewerbsverzerrungen“ wurde in ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis interpretiert. Damit ist eine Umsatzsteuerpflicht im Grundsatz bei kommunalen Beistandsleistungen anzunehmen, soweit diese auch nur potenziell von einem Privaten erbracht werden könnten. Und relevant sind Wettbewerbsverzerrungen durch eine Steuerbefreiung, sofern diese nicht nur unbedeutend sind. Dies hat erhebliche und zu kritisierende Folgen auch für die interkommunale Zusammenarbeit. Nur im Bereich der hoheitlichen Dienste im engeren Sinne wird man regelmäßig nicht von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit bei entgeltlichen Beistandsleistungen ausgehen können, soweit Private diese hoheitlichen Dienste schon aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erbringen können und daher nicht einmal eine potenzielle Wettbewerbssituation angenommen werden kann.

Diese Interpretation des Umsatzsteuerrechts führt zu erweiterten Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei kommunalen Investitionsprojekten, was vielfach als "Vorteil" gesehen wird. Allerdings „lohnt“ sich der Vorsteuerabzug nur bei Investitionsmassnahmen. Bei interkommunaler Zusammenarbeit, die personalintensiv ist, aber nicht investitionsintensiv, relativiert sich dieser finanzielle Vorteil deutlich bis zur Bedeutungslosigkeit. Offen bleibt zudem, ob sich der Vorsteuerabzug als einmaliger Effekt gegenüber einer bleibenden Umsatzsteuerpflicht langfristig rechnet. So verständlich es ist, dass sich Kommunen den Vorsteuerabzug sichern wollen, so sehr muss auch dafür plädiert werden, die langfristigen Folgen und Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte insgesamt zu sehen, wenn der Vorsteuerabzug beantragt und vor Gericht durchgefochten wird.

Bürger lehnt Steuerbelastung öffentlicher Aufgaben ab!

Zu sehen ist vielmehr, dass sich die öffentliche Hand selbst besteuert für die öffentliche Aufgabenerfüllung. Mit einem Finanzumverteilungseffekt von unten nach oben, denn die Gemeinden erhalten nur gut zwei Prozent vom Umsatzsteueraufkommen. Die Mehrkosten der Kommunen müssen bei Gebühren finanzierten Diensten auf den Bürger abgewälzt werden oder belasten den allgemeinen Haushalt mit einer Verschlechterung der

Investitionsmöglichkeiten. Dies führt zu einer Erschwerung und Benachteiligung der interkommunalen Zusammenarbeit.
Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände eine gesetzliche Regelung, die klarstellt und absichert, dass die öffentliche Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sowohl im Bund, als auch in der EU. Die kommunalen Spitzenverbände haben dafür selbst einen gesetzgeberischen Vorschlag vorgelegt. Zudem sind nach der bereits genannten EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie die EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, gesetzliche Grundlagen für die umsatzsteuerbefreite Zusammenarbeit öffentlicher Körperschaften unter Beachtung des Marktverzerrungsverbots zu schaffen. Dieser Auftrag ist in Deutschland noch nicht erfüllt. Dies ist noch umzusetzen und gibt die Gelegenheit zu einer klaren (rechts-) politischen Aussage, was in Deutschland als steuerbefreite gemeinsame öffentliche Aufgabenerfüllung angesehen wird und was als marktrelevante Wettbewerbsverzerrung.
Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich gute und bezahlbare kommunale Dienste. Dem muss die Politik Rechnung tragen.

S E P A – Die Herausforderungen der Umstellung in den Kommunen

Dietmar Liese, Bundesvorsitzender des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V.

Der einheitliche Eurozahlungsverkehrsraum („SEPA“) stellt die Kommunen in Deutschland vor die Herausforderungen der Umsetzung in organisatorischer und technischer Hinsicht. Die Zeit für die Anpassung des eigenen Zahlungsverkehrs und der damit verknüpften Abläufe in der Verwaltung wird langsam knapp. Einer Studie zu Folge lässt der Stand der Umstellung in Deutschland noch sehr zu wünschen übrig. Die veröffentlichen Zahlen lassen vermuten, dass diese Feststellung nicht nur für Unternehmen und Vereine gilt. Bis zum 01.02.2014 müssen alle Anforderungen des SEPA-Zahlungsverkehrs erfüllt sein. Wenngleich die Zeit fortgeschritten ist, lohnt sich für alle, die die Umsetzung noch zu bewältigen haben, aber auch für diejenigen, die ganz oder teilweise bereits in Betrieb gegangen sind, nochmals eine Gesamtbetrachtung.
SEPA bedeutet Veränderungen im Überweisungsverkehr und bei dem gerade in der kommunalen Welt wichtigen Lastschriftverfahren. Dabei stellt die heterogene Zahlungsverkehrslandschaft in einer Kommune den Umstellungsprozess vor besondere Herausforderungen. Der Überweisungsverkehr ist dabei wohl unproblematisch anzupassen. Die Verkürzung der Verwendungszweckzeilen auf 140 Zeichen dürften in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten. Die Vielzahl der Anwendungsbereiche des Lastschrifteinzuges, zumeist unterschiedlich organisiert und technisch unterstützt, und die aufwändigen formalen Anforderung an dieses SEPA-Verfahren erschweren den Weg der Umsetzung. Neben der EU-Verordnung und den Regelwerken des EPC (European Payments Council) sind die umfassenden Regelungen zum Zahlungsverkehr in den §§ 675 ff BGB, das SEPA- Begleitgesetz und die vertraglichen Regelungen der Deutschen Kreditwirtschaft, hier insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen für Lastschriftverkehr und den Vereinbarungen zum Lastschrifteinzug für die Klärung von Fragen zur technischen und organisatorischen Umsetzung heranzuziehen.
Bei der SEPA-Umsetzung in der Kommune sind einige übergreifende Fragen an den Anfang zu stellen. Maßgebend für die Abwicklung des SEPA-Zahlungsverkehrs sind nunmehr IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code). Daraus folgt die Notwendigkeit die Stammdaten der Kreditoren und Debitoren um diese Informationen zu ergänzen. Dabei bieten sich unter Risikogesichtspunkten zwei Wege an. Die Abfrage bei den Lieferanten und Zahlungsempfängern sowie den Steuer- und Abgabepflichtigen ist zeitaufwändig, der Rücklauf ungewiss und die Erfassung der eingehenden Rückmeldungen fehleranfällig. Als zweite Variante kommt die Nutzung von Konvertierungstools, die aus den vorhanden Kontonummern und Bankleitzahlen IBAN und BIC errechnen, in Betracht. Die Haftung für Mängel bei der Konvertierung durch Programmtools gehen allerdings zu Lasten der Nutzer, wenngleich die Zuverlässigkeit dieser Werkzeuge zwischenzeitlich stark verbessert werden konnte. Bei der Auswahl solcher Tools empfiehlt es sich die Angebote der Kreditwirtschaft zu bevorzugen. Einer Konvertierung im Massenverfahren kann so ohne weiteres der Vorzug gegeben werden. Auf jeden Fall sollte die Stammdatenbearbeitung mit einer „Aufräumaktion“ alter nicht mehr benötigter oder fehlerhafter Zahlungsverkehrsdaten verbunden werden. Als weitere übergreifende Veränderung, hier technischer Art, ist die Abschaffung des bisherigen DTA-Formats zu nennen. Unter SEPA-Bedingungen findet der Datenaustausch im sog. XML-Format statt. Sämtliche Software, die Überweisungs- und Lastschriftdateien erstellt, muss dieses Format beherrschen. Bei den Anbietern im kommunalen Umfeld sollte dies der Fall sein. Trotzdem ist ein Test in Abstimmung mit der eigenen Hausbank angeraten.
Das Lastschriftverfahren ist am meisten von den Veränderungen betroffen und soll deshalb eingehend betrachtet werden. Dabei steht das SEPA-Basislastschriftverfahren im Vordergrund, da es die Nachfolge des Deutschen Lastschriftverfahrens antritt und den Regelfall unter den Verfahrensarten darstellt. Zunächst bedarf jeder, der Beträge per Lastschrift einziehen möchte, einer Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID), die von der Deutschen Bundesbank vergeben und im späteren Verfahren den Zahlungsempfänger der gezogenen Lastschrift eindeutig erkennen lässt. Die Zuteilung einer Gläubiger-ID ersetzt nicht den Abschluss einer neuen Inkassovereinbarung mit der eigenen Bank oder Sparkasse. Sie ist aber für den Abschluss bereits erforderlich. Sollen Lastschriften von Eigenbetrieben mit eigener Kassenführung gezogen werden, bedürfen diese in der Regel einer eigenen Gläubiger-ID.
Das SEPA-Lastschriftverfahren ist von folgenden Elementen geprägt: Mandat mit Mandatsreferenz, Vorabankündigung des Lastschrifteinzuges, dem Lastschrifteinzug in elektronischer Form (XML-Datei) und der übermittelten Rückgaben und Erstattungsforderungen. Grundlage für den Einzug von Beträgen von fremden Konten ist im SEPA-Verfahren das Mandat. Dieses ersetzt die bisherige Lastschrifteinzugsermächtigung und regelt die rechtliche Beziehung der Gemeinde mit dem Zahler (Inhaber des Kontos, von dem abgebucht werden soll) und die Autorisierung des Kreditinstituts des Kontoinhabers zur Lastschrifteinlösung. Das Mandat kann durch Migration einer vorhandenen Lastschrifteinzugsermächtigung auf Basis der entsprechenden Regelungen der AGB der Kreditwirtschaft generiert werden. Die

Nutzung als SEPA-Mandat ist dem Zahler vor der ersten Nutzung mitzuteilen. Das Mandat muss einen bestimmten Text und Inhalt haben. Die Anforderungen werden durch die mit der eigenen Bank oder Sparkasse abgeschlossene Inkassovereinbarung bestimmt. Besonders hervorzuheben ist neben Name und Anschrift des Kontoinhabers, seiner IBAN, dem BIC des Kreditinstituts die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz. Von immenser Bedeutung ist die Form des Mandates bzw. der zu Grunde liegenden Lastschriftermächtigung. Sie müssen der Gemeinde im Original und mit Unterschrift des Kontoinhabers vorliegen. Per Telefax oder E-Mail erteilte Mandate sind risikobehaftet, da die Gemeinde die Beweislast für eine ordentliche Mandatierung trägt. Deshalb müssen die SEPA-Mandate im Original verlangt beziehungsweise nicht dieser Form entsprechende durch Migration entstandene Mandate nach und nach ersetzt werden. Ist der Nachweis der Erteilung eines Mandates nicht möglich, so kann der Zahler 13 Monate nach der Kontobelastung die Erstattung des eingezogenen Betrages verlangen. Dies könnte besonders in Insolvenzfällen Bedeutung gewinnen. Hat der Zahler Zweifel an dem einer Kontobelastung zu Grunde liegenden Mandat, so kann er dieses über seine Bank bei der Gemeinde anfordern. Das Mandat muss innerhalb von 7 Bankgeschäftstagen vorgelegt werden. Das Mandat ist zum Nachweis im Original mindestens 14 Monate nach dem letzten Einzug aufzubewahren. Da es 36 Monate nach dem letzten Einzug genutzt werden kann, empfiehlt sich eine gleichlautende Aufbewahrungsfrist. Das Mandat sollte bei der Gemeinde zentral in der Gemeindekasse verwaltet werden, um den Anforderungen des SEPA-Lastschriftverfahrens sicher entsprechen zu können.

Die eindeutige Verifizierung eines Mandates erfolgt über die vorgeschrieben Mandatsreferenz im Zusammenspiel mit der Gläubiger-ID. Die Mandatsreferenz darf 35 Stellen lang sein. Gläubiger-ID und Mandatsreferenz sind Bestandteil des Mandates, der Vorabankündigung des Lastschrifteinzuges und der Kontobelastung. Sind die Informationen bei der Erteilung des Mandates nicht bekannt, können sie dem Zahler zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber vor dem ersten Einzug mitgeteilt werden. Durch die Ankündigung der Migration erfolgt die Verknüpfung mit den bisherigen Lastschrifteinzugsermächtigungen. Jeder Lastschrifteinzug kann somit dem zu Grunde liegenden Sachverhalt zugeordnet und im Bankverkehr für das Sperren und den Widerruf von Mandaten genutzt werden. Nach derzeitigen Erfahrungen bietet sich die laufende Nummerierung ggf. in Verbindung mit Debitorennummer, Abgabeart und Abgabeobjekt an. Die Nutzung des Kassenzeichens ohne Ergänzung ist nicht angeraten.

Wie läuft nun der SEPA-Lastschrifteinzug ab. Zunächst ist durch die Gemeinde der Einzug unter Angabe des Termins und des genauen Betrages der Belastung spätestens 14 Kalendertage vorher anzukündigen (Pre-Notification). Diese Vorabankündigung erfolgt in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Zahler (Kontoinhaber). Da in den bisherigen Stammdaten meist nur die Adresse des Zahlungspflichtigen, muss im Rahmen der Migration bisheriger Lastschriftermächtigungen die Adresse des (abweichenden) Zahlers ermittelt werden. Grundsätzlich bietet sich die Verknüpfung der Vorabankündigung mit Bescheiden oder Rechnungen, welche die Zahlungspflicht begründen, an. Dabei bezieht sich die Ankündigung auf alle Beträge und Fälligkeiten des Bescheides oder der Rechnung. Sie kann aber auch unabhängig davon erfolgen, wenn ein Mandat neu erteilt wird, ohne dass ein neuer Bescheid ergeht. Änderungen bei Fälligkeiten oder Beträgen erfordern eine neue Vorabankündigung. Ist der Empfänger des Bescheides nicht der Zahler, muss letzterem eine getrennte Ankündigung übersandt werden. Dabei ist das Steuergeheimnis zu beachten.

Sämtliche Fristen im SEPA-Lastschriftverfahren beziehen sich auf einen vorzugebenden Fälligkeitstermin. Dieser kann dem rechtlichen Fälligkeitstermin entsprechen. Der Termin ist Bestandteil der Lastschriftdatei, da zu diesem Tag die Kontobelastung erfolgt. Die Fälligkeit muss der in der Vorabankündigung entsprechen. Durch Einreichungsfristen, die auf diese Fälligkeiten bezogen sind, ist der Einzug zurückliegender Fälligkeiten ausgeschlossen, es sei denn der Einzug wird zu einem abweichenden Termin angekündigt und dann zu diesem Termin vollzogen. Die Einreichungsfristen bestimmen sich aus der Inkassovereinbarung und betragen zumeist 6 Tage für Erst- und Einmallastschriften sowie 3 Tage für Folgelastschriften. Die Beachtung der Einreichungsfristen hat bei den meisten Gemeinden die tägliche Erstellung von Lastschriftläufen zur Folge. Ab November 2013 stellt die Kreditwirtschaft die Möglichkeit bereit, Lastschriftdateien mit 1 Tag Vorlauf unabhängig von der Art der Lastschriften (Core-1 Lastschriftverfahren) entgegen zu nehmen. Die Nutzung ist mit dem eigenen Softwareanbieter und der Bank oder Sparkasse der Gemeinde zu klären.

Gerade die hohen formellen Anforderungen des SEPA-Lastschriftverfahrens, wie Vorabankündigung und Mandatsreferenz und die Herausforderungen notwendiger technischer Schnittstellen zu Vorverfahren können in bestimmten Einnahmebereichen dazu führen, dass zunächst auf den Lastschrifteinzug verzichtet werden muss. Eine solche Entscheidung kann aber nicht abschließend sein. Die Lastschriftquote ist ein wesentlicher Faktor eines funktionierenden Liquiditäts- und Forderungsmanagements. Sie wird unter dem Umstellungsverfahren ohnehin leiden. Deshalb können die SEPA-Aktivitäten mit der erzielten SEPA-Readyness nicht enden. Durch weitere Optimierung der Zahlungsverkehrsprozesse können trotz fehlender wirtschaftlicher Umstellungsanreize im kommunalen Umfeld Aufwand und Kosten der Umstellungsarbeiten aber auch der nachhaltige Betrieb erträglicher gestaltet werden.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Gesetzgebung-Ziele-Beteiligte-Umsetzung*

Claudia Fischler, Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

Gesetzgebung:

Seit 2004 existiert die gesetzliche Präventionsvorschrift des § 84 Abs. 2 SGB IX mit folgendem Wortlaut:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zu-

* BEM-Quellen:
- Handlungsempfehlungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement vom Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin, März 2006
- BAG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 ABR 46/
- BayVGH vom 12.06.2012
- BAG, Urteil vom 24.03.2011 – 2 AZR 170/10
- Arbeitshilfen der AOK

stimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement)."
Im folgenden sollen stichpunktartig die wesentlichen Komponenten dargestellt werden.

BEM-Tatbestandsmerkmale im Einzelnen:

- Beschäftigte" i.S.d. § 84 Abs. 2 SGB IX sind alle Beschäftigten, auch Teilzeit- und Aushilfskräfte, auch keine Begrenzung auf schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte
- „innerhalb eines Jahres" bedeutet nicht, dass auf das Kalenderjahr abgestellt wird, sondern es wird vielmehr auf die letzten 12 Monate abgestellt, in denen der/die Betroffene insgesamt länger als 6 Wochen ununterbrochen krank gewesen sein muss
- Die „sechs Wochen" Frist ist erfüllt, wenn eine Erkrankung über 6 Wochen (42 Tage – nicht Arbeitstage) andauerte ODER bei mehreren Erkrankungen unter Berücksichtigung der Arbeitstage die 6 Wochen erreicht sind (z.B. bei der 5 Tage-Woche nach 30 Arbeitstagen, bei der 6 Tage-Woche nach 36 Arbeitstagen)
- Die Tage zählen ab dem Tage des krankheitsbedingten Fehlens, nicht ab dem Tage der vorliegenden AU Bescheinigung.
- In die Berechnung der 6-Wochen Frist, fließen alle Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ein, auch Kuren und Reha-Maßnahmen, die Ursachen werden erst im Erstgespräch erläutert
- "wiederholt arbeitsunfähig" liegt bei Erreichen der 6 Wochen-Frist vor, welche Ursachen hierzu geführt haben, spielt keine Rolle, es können vollständig unterschiedliche Ursachen sein
- Die Pflicht, ein BEM durchzuführen, trifft jeden Arbeitgeber unabhängig von seiner Größe oder Beschäftigungspflicht
- Der Arbeitgeber muss unmittelbar nach den 6 Wochen tätig werden, unabhängig von der Gesundung oder Rückkehr des/der Betroffenen. Gespräche können auch bereits vor Rückkehr sinnvoll sein.
- Auch wenn keine Interessenvertretung vorhanden ist, besteht die Pflicht, ein BEM durchzuführen.

BEM-Ziele:

- Ursachen für Arbeitsunfähigkeitszeiten erforschen
- Unterstützung bei der Rückkehr
- Künftige Arbeitsunfähigkeitszeiten vermeiden oder verringern
- Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkennen
- Geeignete Maßnahmen definieren, einleiten und umsetzen

BEM-Beteiligte:

Der Arbeitgeber

- Der Arbeitgeber ist „Herr des Verfahrens".
- Einleitung und Durchführung liegen in seiner Verantwortung.
- Keine Verpflichtung, BEM als System einzuführen, Durchführung im Einzelfall genügt, ggf. Hilfe externer Partner. System ist sinnvoll bei größeren Arbeitgebern (einheitliches Verfahren, festes Integrationsteam)
- Delegation des Erstkontaktes ist möglich, wenn das Einverständnis der übrigen Beteiligten vorliegt

Der/die Betroffene

- Der/die Betroffen ist „zweiter Herr des Verfahrens", ohne seine/ihre Bereitschaft kann BEM nicht durchgeführt werden.
- BEM kann durch ihn/sie jederzeit abgebrochen werden.
- Der/die Betroffene kann die Beteiligung des Betriebs-/Personalrates oder der Schwerbehindertenvertretung ablehnen.
- Der/die Betroffene muss die Diagnose der Erkrankung nicht mitteilen. Es ist jedoch ein sinnvolles BEM nur möglich, wenn der Arbeitgeber die Erkrankung kennt.
- Kann gegen seinen Willen gem. § 84 Abs. 2 SGB IX zum Amtsarzt geschickt werden, wenn dies nach den allgemein dafür bestehenden Vorschriften möglich ist
- Einzelheiten über das BEM werden nicht in die Personalakte aufgenommen. Es darf nur aufgenommen werden, dass die Durchführung angeboten wurde, ob der/die Betroffene damit einverstanden war, welche konkrete Maßnahme angeboten wurde und ob eine Umsetzung mit Einverständnis der/des Betroffenen erfolgen konnte oder nicht.

Die betriebliche Interessenvertretung

- Grundsätzliche Mitbestimmungsrechte gem. § 87 Abs.1 Nr. 1 BetrVG/§ 51 Abs. 1 Satz 1 MBG bestehen nur, wenn ein standardisiertes Verfahren eingeführt wurde, bei der Durchführung von BEM im Einzelfall jedoch nicht.
- Sie wird durch den Arbeitgeber eingeschaltet
- Mitwirkungsrechte sind durch das BEM nicht eingeschränkt.
- Nur durch Mitarbeiter/in abzulehnen.
- Wenn die Interessenvertretungen vor dem Arbeitgeber tätig werden, geschieht dies nicht innerhalb des BEM und gilt auch nicht als „Erstkontakt" i.S.d. Durchführung eines BEM.
- § 84 Abs. 2 SGB IX gibt keinen direkten Anspruch auf Einführung des BEM. Stützen sich die Interessenvertretungen aber auf die generellen Regelungen des Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrechts sowie des SGB IX, könnten sie BEM als Maßnahme beantragen, die der Gesundheitsförderung der Beschäftigten dient.
- **ACHTUNG:**
  KEINE UNTERSCHIEDLICHEN AUSKUNFTS-ANSPRÜCHE VON BETRIEBSRAT UND PERSONALRAT MEHR
- Der BayVGH (12.6.2012) und der BGH (7.2.2012) hatten entschieden, dass Arbeitgeber mit einem Betriebsrat andere arbeitgeberseitige Unterrichtungspflichten trifft als Arbeitgeber mit einem Personalrat.

– Diese Unterscheidung ist nunmehr durch die Beschlüsses des BVerwG vom 04.09.2012 (6 P 5.11 und 6 P 7.11) hinfällig, sowohl der Anspruch des Personalrats als auch der Anspruch des Betriebsrates geht nunmehr auf Überlassung einer Namensliste, auch wenn der/die Betroffene nicht zugestimmt hat
– Ein Anspruch auf Überlassung des Antwortschreibens besteht jedoch weiterhin in beiden Fällen nur nach Zustimmung durch die/den Betroffene/n

Die Schwerbehindertenvertretung

- Bei schwerbehinderten Mitarbeitern ist diese durch den Arbeitgeber einzuschalten.

Betriebsärztlicher Dienst

- Keine Pflicht, aber Möglichkeit ihn hinzuzuziehen

Externe Partner

- Krankenkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Unfallversicherung können Ansprechpartner sein für etwaige Rehabilitationsleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben
- Einbringen ihrer Leistungen zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit, ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung, beruflichen Qualifizierung, Gewährleistung des Unfallschutzes und der Arbeitssicherheit

Fehlendes BEM

- Ein BEM gilt grundsätzlich nur dann als vom Arbeitgeber nicht durchgeführt, wenn entweder die Initiierung durch den Arbeitgeber fehlt oder der Abbruch arbeitgeberseitig verursacht wurde, nicht wenn der Arbeitnehmer die Durchführung verweigert, oder abbricht.
- Ein vom Arbeitgeber durchgeführtes BEM kann fehlerhaft sein, wenn z.B. der Arbeitnehmer nicht auf Ziele, Art und Umfang der erhobenen Daten hingewiesen wurde. Er kann sich dann auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung berufen.

Auswirkungen
- Unmittelbare Sanktionen werden nicht ausgelöst (keine Ordnungswidrigkeit gem. § 156 SGB IX)

ABER
- Im Falle einer arbeitgeberseitig gewünschten krankheitsbedingten Kündigung kann es sich negativ auswirken, das BAG (2AZR 400/08) ist in einem solchen Fall von einer „Umkehrung der Beweislast zu Lasten der Arbeitgeber" ausgegangen, da § 84 Abs. 2 SGB IX eine Konkretisierung des dem gesamten Kündigungsschutzrechts innewohnenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beinhalte.
- Das bedeutet,
  im Einzelfall kann ein nicht (ordnungsgemäß) durchgeführtes BEM dazu führen, dass eine Kündigung aus Krankheitsgründen nicht wirksam wäre.

Aber
- Nur als Ausfluss des Kündigungsschutzrechts (in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmern) und nicht bereits aufgrund des Fehlens selbst.
- Die Kündigung ist dann unwirksam, wenn die Durchführung eines BEM dazu geführt hätte, dass die Weiterbeschäftigung unter geänderten Arbeitsbedingungen oder an einem anderen Arbeitsplatz möglich gewesen wäre.
  Die Beweislast für die Unmöglichkeit trifft den Arbeitgeber
- Der Arbeitgeber hat darzulegen, dass
  – der Einsatz des Arbeitnehmers auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr möglich ist,
  – eine leidensgerechte Anpassung und Veränderung des Arbeitsplatzes ausgeschlossen ist und
  – der Einsatz auf einem anderen Arbeitsplatz nicht in Betracht kommt
- Entscheidungen der Integrationsämter könnten sich verzögern, da die Integrationsämter viele Punkte selbst prüfen müssten (Arbeitshilfen, Umsetzungen u.ä.)
- Es gibt sogar Integrationsämter, die eine Zustimmung zur Kündigung mangels BEM verweigern, da die Kündigung immer die ultima ratio sei und mit dem BEM ggf. ein milderes Mittel hätte gefunden werden können.

BEM-Datenschutz:
Übermittlung der Namen an den Betriebsrat
- Datenschutzrechtliche Gründe stehen der Übermittlung der Namen an den Betriebsrat nicht entgegen, da dies gem. § 28 Abs. 6 Nr. 3 BDSG sogar bei fehlender Einwilligung der betroffenen Arbeitnehmer zulässig ist.

Offenbarung von Krankheits- und Behinderungsdaten
- Daten zur medizinischen Diagnose sind nicht erforderlich (ggf. nur Betriebsarzt).
- Daten zur Aufklärung von Krankheitsursachen im Betrieb sind ggf. erforderlich.
- Daten zur gesundheitsbedingten Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten sind unerlässlich, ohne sie kann das BEM nicht durchgeführt werden.
- Möglicherweise hilft es, eine Vertrauensperson (Betriebsarzt) einzusetzen, der hier die Moderation übernimmt.
- Der Arbeitgeber sollte ein System vorhalten, wie die sensiblen Daten geschützt und dies auch den Arbeitnehmern kommuniziert werden könnte.

BEM-Einzelfalldurchführung/ Systemeinführung:
Kleinere Betriebe/Verwaltungen (bis 200 Beschäftigte) sollten BEM unter Inanspruchnahme externer Unterstützung auf den Einzelfall beschränken
– Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind eingehalten, wenn:
  - Die in § 84 Abs. 2 SGB IX genannten Ämter, Stellen und Personen informiert/einbezogen sind
  - Die eingebrachten Vorschläge sachgerecht erörtert wurden
  - Der Arbeitgeber sich „vernünftigerweise in Betracht" kommenden Lösungsvorschlägen nicht verschließt

Größere Betriebe/Verwaltungen sollten ein BEM-System einführen
- Bildung eines Integrationsteams aus Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretung, Betriebs-/Personalrat und Betriebsarzt

  Ggf. erweiterbar durch
  - Arbeitsmedizinischen Dienst
  - Arbeitssicherheitsbeauftragte
  - Gesundheitsbeauftragte
  - Gleichstellungsbeauftragte
  - Externe Partner
- Mitarbeiterinformation/Sensibilisierung durch
  – Betriebsversammlung und/oder
  – Mitarbeiterzeitung und/oder
  – Intranet und/oder
  – Rundschreiben
- Zusammenstellen der gesetzlichen Grundlagen
- Bildung eines Projektteams

Moorschutz ist Klimaschutz: Flurbereinigung, Stiftung Naturschutz und Moorschutzprogramm lassen Wasserstand im Offenbütteler Moor steigen

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Seit Jahrhunderten versucht der Mensch, dem Moor Flächen zum Wirtschaften abzuringen. In Schleswig-Holstein gibt es deshalb nur noch wenige Moore, in denen der Moorcharakter erhalten geblieben ist – sie bedecken eine Fläche von lediglich 17.500 Hektar. Die restlichen Moore - ursprünglich waren das einmal 145.000 Hektar - sind allesamt entwässert und werden landwirtschaftlich genutzt. Weitere 35.000 Hektar Moorböden sind in den vergangenen 50 Jahren durch Torfzersetzung völlig verschwunden. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft und größeren und schweren Maschinen ist es in den letzten 20 Jahren immer unrentabler geworden, Moorböden zu bewirtschaften. Aus diesem Grund konnte die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein viele Moorflächen für den Naturschutz und damit auch für den Klimaschutz sichern, denn renaturierte Moore setzen keine klimaschädlichen Gase, wie Methan und Kohlendioxid, mehr frei.

Zu den zahlreichen Projekten der Stiftung Naturschutz zur Renaturierung trockengelegter Moore gehört auch das Offenbütteler Moor am Nord-Ostsee-Kanal östlich von Albersdorf. Hier wird der Wasserstand wieder angehoben, um die Zersetzung des Moorkörpers und das Entweichen klimaschädlicher Treibhausgase zu stoppen. Ausreichend Wasser im Boden ist zudem elementar, um das Wachstum von Torfmoosen wieder anzukurbeln. Nur wenn sie wachsen, kann sich der Moorkörper nachhaltig regenerieren. 800 Hektar umfasst der Moorkomplex mit bis zu vier Meter mächtigen Hochmoortorfen, die randlich in Niedermoore übergehen. Die Stiftung besitzt dort 470 Hektar und ließ 2009 ein Konzept zur Wiedervernässung erstellen, das beim „Runden Tisch" der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und als Grundlage für die aktuellen Maßnahmen gilt.

Mit schwerem Gerät sind im Stiftungsland Offenbütteler Moor gemäß der Planungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Frühjahr 6.500 Meter Verwallungen angelegt, die künstliche Entwässerung aufgehoben und sogar Spundwände gesetzt worden, um möglichst viel Regenwasser in der Fläche zu speichern. So können sich im derzeit noch binsenreichen, artenarmen Grünland wieder hochmoortypische Wasserstände einstellen. Von nun an saugen sich die Torfe in dem 45 Hektar großen Komplex wieder voll Wasser und bieten den idealen Lebensraum für Moorfrosch, Bekassine, Kranich, Kiebitz und Co..

Moorfrosch

Auftraggeber für die Renaturierung des Moores ist die „Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Offenbütteler Moor"; die Stiftung Naturschutz begleitet die Arbeiten beratend. 2010 wurde vom LLUR ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um durch Bodenordnung (Flächenankauf und -tausch) sowie die damit verbundene Maßnahmenplanung den Grundstein für ein naturnahes Wasserregime im Moorkörper zu schaffen. Zusätzlich sollen in diesem Flurbereinigungsverfahren auch Ideen und Handlungsempfehlungen für die Verbesserung der Agrarstruktur, der ländlichen Verkehrsinfrastruktur sowie zur gemeindlichen und touristischen Entwicklung erarbeitet werden. Begleitet werden das Verfahren und die Maßnahmenplanungen durch einen "Runden Tisch".
Finanziert wird die Renaturierung aus Mitteln des Moorschutzprogramms des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und dem EU-Förderprogramm „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums". Demnächst sollen die Maßnahmen in anderen Teilen des Moors fortgeführt werden. In die Planungen wurden die Torfart und –mächtigkeit sowie vorhandene Pflanzenarten und Tierlebensräume einbezogen. Zudem spielt die Gewährleistung der Vorflut für Anlieger und die Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit von Wegen eine wichtige Rolle. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in Offenbüttel ergab sich die Möglichkeit als Ausgleich für die zeitgemäße Instandsetzung wichtiger Gemeindeverbindungswege einen Moorweg zu entwidmen und in die Vernässung einzubeziehen.
In den vergangenen Jahren hat die Stiftung Naturschutz in verschiedenen ehemaligen Hochmooren der Eider-Treene-Sorge-Region, im Dellstedter Birkwildmoor in Dithmarschen sowie im Hartshoper Moor und Königsmoor umfangreiche Wiedervernässungsmaßnahmen umgesetzt – immerhin auf einer Gesamtfläche von fast 600 Hektar. Hier haben sich die Torfe bereits voll Wasser gesogen und bieten Amphibien, zahlreichen Insekten sowie Brachvogel, Wollgras und Sonnentau einen idealen Lebensraum. Von den Vernässungsmaßnahmen profitieren aber nicht

Wollgras

nur selten gewordene moortypische Tier- und Pflanzenarten.

Die Landesregierung und die Stiftung Naturschutz leisten mit der Moorrenaturierung auch einen Beitrag zur Reduzierung des Klimakillers CO_2, da intakte Moore das Treibhausgas speichern. Auf einem Hektar entwässertem Grünland werden durch einen naturnahen Wasserhaushalt bis zu 18 Tonnen CO_2-Äquivalente pro Jahr eingespart. Im Rahmen des Moorschutzprogramms plant die Stiftung Naturschutz weitere Moorschutzprojekte im Stiftungsland in einer Größenordnung von fast 1.150 Hektar.

Hintergrund
Künstliche Entwässerung, industrieller Torfabbau und intensive landwirtschaftliche Nutzung haben erhebliche Spuren in den Mooren hinterlassen. Intakte Moore gehören weltweit zu den bedeutenden Speichern für Kohlenstoff, während entwässerte Moore erhebliche Mengen des klimaschädlichen Kohlendioxids freisetzen. Allein die Emissionen entwässerter Moore in Schleswig-Holstein werden vom Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume auf rund 2,3 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente geschätzt. Dies entspricht einem Anteil von etwa neun Prozent an den Gesamtemissionen.
2008 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung ein Moorschutzprogramm aufgelegt, das überwiegend mit Geldern des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums" gespeist wird. Maßnahmen zum Schutz und der Entwicklung von Mooren werden so jährlich mit einer Summe zwischen einer und zwei Millionen Euro gefördert. Umgesetzt wird das Programm durch die Stiftung Naturschutz in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Kreisen und Gemeinden.

Runder Tisch bei der Bauabnahme

Auf dem Weg zum Bürgerstaat – Der Deutsche Kommunalkongress 2013

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund veranstaltete am 03. und 04. Juni 2013 den Deutschen Kommunalkongress 2013 in Berlin unter dem Motto „Vom Vater Staat zum Bürgerstaat". An die 650 Kommunalvertreter aus ganz Deutschland beteiligten sich am Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Im Hauptprogramm waren Impulse von Vertretern der Kommunen, des Bundes und der EU sowie aus der Wirtschaft verankert. Neben Christian Schramm, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, referierten am ersten Kongresstag Georg Fahrenschon, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, sowie Frank Appel, Vorstandsvorsitzender der Deutsche Post AG, Wolfgang Hanssmann, Vorstandsmitglied der AXA Konzern AG und Rudolf Martin Siegers, CEO, Siemens Deutschland. In den Kreis hochkarätiger Referenten reihte sich am zweiten Veranstaltungstag der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Prof. Helmut Mödlhammer und Roland Pofalla, Chef des Bundeskanzleramtes, in Vertretung von Angela Merkel ein. Die Bundeskanzlerin hatte ihre Teilnahme am Kommunalkongress kurzfristig auf Grund der Hochwassersituation im Süden und im Osten der Republik absagen müssen. Am zweiten Kongresstag nahmen die im Bundestag vertretenen Fraktionen an der Podiumsdiskussion „Agenda 2020 – Der Weg zum Bürgerstaat" teil: Dr. Michael Meister, Dr. Frank-Walter Steinmeier, Renate Künast, Dr. Birgit Reinemund und Dr. Gregor Gysi traten hier als Gesprächspartner von Moderator Sigmund Gottlieb, Chefredakteur Bayerischer Rundfunk, auf.

Kommunalpolitik ist laut EU-Parlamentspräsident Martin Schulz „der Ernstfall der Politik": Ein Bürgermeister stehe täglich unter Handlungs- und Erwartungsdruck. Die Probleme, mit denen Kommunalvertreter konfrontiert werden, sind in den letzten Jahren nicht überschaubarer geworden, das zur Verfügung stehende Geld hingegen schon. Für die künftige Rolle der Kommunen, so die überwiegende Einschätzung während des diesjährigen Kommunalkongresses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, sollte mehr Mut aufgebracht werden – mehr kommunale Selbstverwaltung, vor allem aber auch eine gerechtere Verteilung von Aufgaben und Geld innerhalb der Bundesrepublik sind die Eckpfeiler starker Kommunen. Was Kommunen und ihre Bürger zu leisten imstande sind, was ihnen zuzutrauen ist und wie die Herausforderungen der Zukunft bewerkstelligt werden können, stand im Zentrum der zweitägigen Veranstaltung unter dem Titel „Vom Vater Staat zum Bürgerstaat".

Gefragt nach den dominierenden Themen auf dem Deutschen Kommunalkongress 2013 müssen die Antworten zum einen „Finanzkrise" und zum anderen die „Rolle der Kommunen im bundesdeutschen und im europäischen Gefüge" lauten. Finanzkrise und kommunale Schuldenbelastung sind nach wie vor zentrale Problemfelder der Städte und Gemeinden. Damit einhergehend bildeten die Fragen, welche Aufgaben Bund, Länder und EU an Kommunen verteilen und wer deren Umsetzung bezahlt, Diskussionspotenzial.

Nicht vergessen wurde aber auch die beginnende Hochwasserkatastrophe. Die Referenten des Kommunalkongresses übersandten die besten Wünsche an alle Betroffenen, lobten die Solidarität und die freiwilligen Helfer für die Unterstützung und mahnten unbürokratische Soforthilfe an: „Mit dem Herzen sind wir bei denen, die nicht zum Kommunalkongress kommen konnten und aktuell gegen das Hochwasser kämpfen", erklärte DStGB-Präsident Christian Schramm.

„Ein starkes Deutschland braucht starke Städte und Gemeinden". In der Eröffnungsrede des Kongresses stellte Präsident Schramm, zugleich Oberbürgermeister der Stadt Bautzen, die Bedeutung der Kommunen im Staatswesen heraus und mahnte grundlegende Reformen an. Er gab als Ziel aus, dass Probleme vor Ort in den Kommunen gelöst werden müssen und nicht von zentralen Instanzen: „Wenn es vor Ort nicht gelingt, die ausländischen Mitbürger zu integrieren und mit ihnen gemeinsam zu leben, hilft auch kein Integrationsgipfel in Berlin."

Für diese Einschätzung bekam Schramm viel verbale Unterstützung von seinem österreichischen Kollegen: Prof. Helmut Mödlhammer, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, betonte in seinem Grußwort die Rolle der Gemeinden als „Kommunikationszentralen". Er warnte davor, dass Reformen nicht nur des Reformierens wegen durchgeführt werden dürften. Am Beispiel der Gemeindezusammenlegungen gab Mödlhammer, zugleich Bürgermeister der Gemeinde Hallwang, zu bedenken, dass hierbei die Bürgernähe verloren zu gehen droht: „Die kleinen Einheiten dürfen nicht aufgegeben werden." In diesem Zusammenhang äußerte er auch Kritik an der EU: „Zwar ist ein gesunder Wettbewerb wichtig, er darf aber nicht einzig auf die großen Player ausgerichtet sein." Mödlhammer kritisierte die Tendenzen der europäischen Politik, Kooperationsmodelle der Kommunen zu erschweren oder gar zu verhindern.

Bei aller Kritik gegenüber der Politikbranche wurde dem Beruf des Bürgermeisters besonders viel Lob und Empathie gegenübergebracht: „Ich bin stolz, Kommunalpolitiker zu sein." – Dies transportierte der Vertreter der österreichischen Kommunen mit viel Überzeugungskraft.

Kommunen brauchen Solidarität der politischen Ebenen

Auch Martin Schulz, der Präsident des Europäischen Parlaments, machte aus seiner Begeisterung für den Job des Bürgermeisters keinen Hehl. Vor seiner politischen Karriere auf europäischer Ebene war er selbst Bürgermeister in der Stadt Würselen in der Nähe von Aachen. Zugleich betonte Schulz jedoch, dass „Bürgermeister" der härteste Job sei, den er sich vorstellen könne: Im Unterschied zu anderen politischen Ämtern, wo Ent-

scheidungen oft verschoben werden könnten, müsse ein Bürgermeister jeden Tag dem Handlungs- und Entscheidungsdruck standhalten: „Kommunalpolitik ist der Ernstfall der Politik und die Gemeinden brauchen die Solidarität der anderen politischen Ebenen."
Nicht zu überhören waren Schulz mahnende Wort über das Gefahrenpotential, das er für die Zukunft der Europäischen Union sieht: „Die EU ist ernsthaft bedroht. Das Scheitern des europäischen Einigungswerkes ist nicht mehr auszuschließen." Zwar betont Schulz, dass die meisten Menschen die Aussagen „Grenzen überwinden", „gemeinsam stärker sein" unterstützten, diese aber nicht oder nicht mehr mit der EU als solches verbänden. Es bedürfe mehr Transparenz und Effektivität; zugleich müssten die Vertretern nationalistischer Strömungen genötigt werden, ihre Alternativen preiszugeben und darüber zu diskutieren, was es zum beispielsweise bedeute, den europäischen Binnenmarkt abzuschaffen: „Die Idee von Europa muss reformierte, aber nicht aufs Schafott getragen werden."

Die EU als Wertegemeinschaft

Wie kann es nun gelingen, die EU als Konstrukt wieder zu stärken? Heute würden die jüngeren Generationen nicht mehr wie ihre Eltern und Großeltern die Rechtfertigung für Europa aus der historischen Perspektive, also aus Weltkriegen und Kaltem Krieg, ziehen. Gleichfalls könne man sie jedoch auch nicht damit überzeugen, dass die Begründung der EU in der Regulierung von Wasserwerken liege. Schulz sieht die Begründung der EU heute in der gerechten Verteilung von Wirtschaftskraft und in der Verteilung von Werten nach außen. Hier meint er insbesondere Werte, über die wenig geredet wird, die als selbstverständlich hingenommen werden, aber nicht selbstverständlich sind, wie zum Beispiel die Pressefreiheit und das Briefgeheimnis. Das Bild der EU als Wertegemeinschaft gelte es stärker zu betonen.
Viel Beifall erhielt er für sein Statement, dass man für Wasser keine europäische Regulierung brauche. Auch kritisierte Schulz den Brüssler Tadel für das deutsche Sparkassengesetz: Hier solle etwas beseitigt werden, obwohl die Regionalwirtschaft in Deutschland auch Dank der Sparkassen nie Probleme mit dem Kreditzugang hatte. In anderen Länder sehe dies ganz anders aus: Vor allem in den Südländern liege das Problem der Überwindung der Krise nicht in einem Mangel an Arbeit, sondern daran, dass die Unternehmen keine Kredite erhielten. Der Schluss, den Schulz daraus zieht, fand bei den Teilnehmern des Kommunalkongresses großen Anklang: „Man müsste der Kommission deutlich machen, dass vor diesem Hintergrund des deutsche Sparkassengesetz bleiben soll und von anderen Ländern übernommen werden könnte."

Schuldenmanagement für Kommunen angemahnt

Zu diesem Thema äußerte sich auch der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), Georg Fahrenschon, auf dem Deutschen Kommunalkongress: Er kritisierte, dass in Brüssel in zu vielen Bereich versucht werde, alles zu vereinheitlichen und dadurch einen Wettbewerb zu verhindern. Seiner Meinung nach lassen sich aber Sparkassen, gleichwie zum Beispiel der Mittelstand oder die Kommunen, nicht in eine Blaupause pressen. Fahrenschon unterstrich, dass schnellstmöglich gegen die Finanzkrise und ihre Folgen vorgegangen werden müsse. Der DSGV-Präsident warnt vor Einzelrankings der Kommunen, die damit die Solidargemeinschaft verlassen würden. Er plädiert für einen Altschuldentilgungsfonds. „Wir brauchen ein verlässliches System, in das Deutschland solidarisch mit Europa seine Bonität einbringt und so den Abbau der Altschulden – auch der deutschen – auf das von Maastricht gebotene Niveau vorantreibt", betonte Fahrenschon. Zugleich mahnte er einen speziellen Umgang mit den hoch verschuldeten Kommunen an: „Allein durch Geld lässt sich das Problem nicht lösen; neue Schulden können nicht die Antwort auf alles sein." Er machte sich in seinem Vortrag stark für die Etablierung eines professionellen Schuldenmanagements für jede Kommune.
Fahrenschon machte auf die riskante Lage aufmerksam, dass sich die Banken aus der Kommunalfinanzierung zurückzögen. Dies werde die Kommunen vor besondere Probleme stellen, wenn in ein paar Jahren langfristige Kredite zurückgezahlt werden müssten: „Wenn wir in Deutschland nicht mehr Kommunen und den Mittelstand mit langfristigen Krediten versorgen können, dann hilft auch ein europäisches Sparbuch nicht mehr. Wir dürfen nicht die Elemente, die uns zu einer der stabilsten Volkswirtschaften in Europa gemacht haben, aufgeben; dann können wir nicht mehr Motor Europas sein."

Vernetzung bringt Stabilität

Auch Dr. Frank Appel, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Post AG, äußerte sich in seinem Vortrag zur Finanzkrise, allerdings unter einem positiven Vorzeichen: Er legte den Schwerpunkt seines Vortrages auf „Logistik und Mobilität" als „Treiber für mehr Wachstum". Appel betonte, dass gut vernetzte Länder die stabileren seien: „Alle Länder, die gut durch die Krise gekommen sind, sind gut vernetzte Länder." Der Vorstandsvorsitzende der Post hinterfragt, wie Deutschland, auf Platz zehn der am stärksten vernetzten Länder, diesen Status erhalten kann. Er beklagte, dass die Wettbewerbsvorteile gefährdet seien, weil zu wenig in Infrastruktur investiert werde. Die Infrastruktur der Städte und Gemeinden sei eminent wichtig für den Standort und damit für die Unternehmen. Als führende Exportnation brauche Deutschland eine leistungsfähige Logistik, die nicht durch falsche Regulierung gefährdet werden dürfe. Als Negativbeispiel führte Appel Nachtflugverbote an, die die Kostenstruktur der Unternehmen und Arbeitsplätze gefährden können.
Wolfgang Hanssmann, Vorstandsmitglied im AXA Konzern betonte in seinem Vortrag die Bedeutung des Versicherungswesens für eine stabile Gesellschaft. Zugleich machte er jedoch auch auf Mängel in seiner Branche aufmerksam: „Die Versicherungswirtschaft will transparenter und verlässlicher werden." Er fordert, dass die Mitarbeiter im Versicherungswesen über einen offiziellen Beraterpass verfügen müssten. Zudem warnte er vor der Abschaffung des dualen Systems in seiner Branche: Als Negativbeispiel nannte er Finnland, wo nur noch die Honorarberatung betrieben werde und dadurch ein Versicherungsnotstand eingetreten sei. Die Abschaffung des Provisionssystems, so Hannsmann, würde auch in Deutschland zu mehr Altersarmut führen. Private und betriebliche Altersvorsorge seien tragende Säulen zur Verhinderung von Altersarmut. Deutlich sprach sich der AXA-Repräsentant gegen die Bürgerversicherung aus, die seiner Meinung ein System der Zwei-Klassen-Medizin hervorbringe. Bewährte Systeme, wie Altersvorsorge, Gesundheitssystem und das Provisionssystem müssten sinnvoll weiterentwickelt werden. Dies sei allerdings nicht allein durch das Zusammenwirken der großen Versicherer möglich. Brancheninterne Absprachen fänden ihre Grenzen im Kartellrecht. Probleme, die in Folge von Verschuldung, Niedrigzins und demografischer Entwicklung entstanden sind, könnten nur gemeinsam von Politik und Versicherern gelöst werden.

Städte und Gemeinden als Schaufenster der Energiewende

Rudolf Martin Siegers, CEO Siemens Deutschland, stellte in seinem Vortrag die Energiewende als „das zentrale Thema für Städte und Gemeinden" heraus: „Deutsche Städte und Gemeinden sind Schaufenster der Energiewende". Ziel müsse es sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit zu erzeugen, um die Voraussetzung für lebenswerte Kommunen zu schaffen. Er wies auf die hohen Stromkosten hin, die für Bürger, Wirtschaft und Kommunen eine Belastung darstellten. „Von einer sicheren,

zuverlässigen und bezahlbaren Stromversorgung hängt es ab, ob man im Standortwettbewerb konkurrenzfähig bleibt oder nicht“, sagte Siegers.
Laut Siegers könne die deutsche Energiewende ein Exportschlager werden, wenn Energiewende bundesweites Teamplay impliziere, wenn also keine Insellösungen produziert werden, sondern die Projektleitung zentral aufgehängt werde. Zugleich aber bedürfe es auch eines regionalen Teamplay, bei dem sowohl interdisziplinär als auch ressortübergreifend zusammengearbeitet werde. Siegers betonte zudem die Bedeutung des Zusammenspiels von Erzeugung, Verteilung und Effizienz im Rahmen der Energiewende. Der dritte Punkt, die Effizienz, werde seiner Meinung nach noch viel zu sehr unterschätzt, das Einsparpotential sei aber enorm. Durch Gebäudesanierungen und zum Beispiel der Umrüstung von Straßenbeleuchtung auf LED könnten die Kommunen umgehend Einsparpotentiale generieren.
Die Energiewende war auch ein Thema in der Podiumsrunde der Vertreter der Bundestagsfraktionen. Renate Künast (Vorsitzende, Fraktion Bündnis90/Die Grünen) mahnte an, dass endlich zur Kenntnis genommen werden müsse, dass die Energiewende nicht ohne die Kommunen geht. Sie forderte mehr Stringenz in der Energiewende ein. Im Netzausbau könne nicht länger auf die Wirtschaft gewartet werden. Auch müsse die Frage aufgeworfen werden, ob die erneuerbaren Energien jetzt auf den Markt „losgelassen“ werden könnten. Auch hier sollte die EU stärker mit einsteigen. Europäische Effizienzrichtlinien und ein „richtiger“ Emissionshandel in Europa würden dringend gebraucht.
In Bezug auf ein neues Marktdesign für die erneuerbaren Energien schloss sich Dr. Frank-Walter Steinmeier (Vorsitzender, SPD-Fraktion) an, der vor unerträglichen Kostensteigerungen warnte. Es komme nicht so sehr darauf an, wie viel Prozent erneuerbare Energien wir produzieren, sondern vielmehr, wie wir mit unserem Energiekonzept bei so teurem Strom bis 2050 unsere Wettbewerbsposition halten können.
Handlungsbedarf sieht Steinmeier auch mit Blick auf den demografischen Wandel und wünscht sich hier mehr Flexibilität: Bevor Kinder in Mecklenburg-Vorpommern eine Stunde Anfahrt zur nächsten Schule auf sich nehmen müssten, könne man doch über neue Schulformen nachdenken, in denen mehrere Jahrgänge zusammen unterrichtet werden. Auch die kommunalpolitische Sprecherin der FDP, Dr. Birgit Reinemund, plädierte für mehr Handlungsspielräume im Rahmen des demografischen Wandels, zum Beispiel durch ein flexibles Renteneintrittsalter.

Mehr Vertrauen in die Menschen vor Ort

Gefragt nach dringend notwendigen Reformprojekten, lenkte Dr. Michael Meister (Stellv. Vorsitzender, CDU/CSU-Fraktion) die Diskussion auf den Konflikt steigender Sozialausgaben und damit einhergehend zurück gestauter Investitionen. Meister betonte, dass in der kommenden Wahlperiode eine Föderalismuskommission III notwendig sei. Weitere Steuererhöhungen bewertete er skeptisch. Der Staat könne nicht auf alle Fragen eine Antwort geben. Die Bürgerinnen und Bürger müssten ermutigt werden, mehr Eigeninitiative zu ergreifen, „Wir brauchen den Mut, Entscheidungen aus der Hand zu geben“. Meister sprach sich zudem für ein „Zurück“ zu mehr kommunaler Selbstverwaltung aus, die jedoch mehr Mut bei Bund, Ländern und Kommunen bedürfe: „Wir haben zu wenig Vertrauen in die Menschen vor Ort.“
Im Kern stimmt er hierin mit Gregor Gysi (Vorsitzender, Fraktion Die Linke) überein: Der Vertreter der Linken bemängelte, dass Kommunen eine zu kleine Rolle spielten. Er plädierte für eine Verfassungsänderung, bei der klar festzulegen sei, dass jene politischen Einheiten, die Aufgaben auf andere politische Ebenen verteilen auch für deren Finanzierung zu sorgen haben.
Künast unterstrich, dass der Bund basierend auf dem Sozialstaatsprinzip sich Gedanken machen müsse, wie die Kommunen die ihnen aufgetragenen Leistungen bezahlen sollen, zum Beispiel bei der Existenzsicherung. Auch die Vertreterin der Grünen sprach von einer Änderung des Grundgesetzes: Es dürfe nicht sein, dass die Aufgaben so herum, das Geld aber andersherum verteilt werde. In Sachen Finanzen appellierte Gysi an die Bürgermeister über die Parteigrenzen hinaus Druck auf Berlin dahingehend auszuüben, dass erst die Aufgaben und dann das Geld verteilt werden sollte.
Kanzleramtsminister Ronald Pofalla sprach in Vertretung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, die in die Hochwassergebiete gereist war, zu den Teilnehmern des Deutschen Kommunalkongresses. Er unterstrich drei Handlungsfelder, die aus Sicht der Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode von zentraler Bedeutung seien. So müsse eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs gefunden, die Zukunft der Straßenverkehrsfinanzierung gesichert und die Kommunen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch Überführung in ein Bundesleistungsgesetz entlastet werden.
Das Motto des diesjährigen Kommunalkongresses, „Vom Vater Staat zum Bürgerstaat, spiegelte sich in den Vorträgen des Hauptprogramms insbesondere in den vielen Forderungen wieder, den Bürgern und ihren Kommune mehr Eigenständigkeit zuzugestehen. Ein Mehr an Selbstverwaltung, Handlungsspielräumen, individuellen Lösungsansätzen, aber auch ein Mehr an interkommunaler Kooperation auf europäischer Ebene und eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen Städten, Gemeinden und dem Bund, so die Kernaussagen der vortragenden Referenten, könnte die Kommunen stärken, um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können.

Für Schleswig-Holstein starteten Bürgermeister Dr. Christiansen, Handewitt und Jochen Nielsen, SHGT.
Foto: Bernhardt Link, Berlin

Rechtsprechungsberichte

1. VG Gelsenkirchen
Nahezu Verdoppelung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B ist zulässig

Die Stadt Selm darf den Hebesatz für die Grundsteuer B von 445 auf 825 % anheben. Das hat das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen mit Urteilen vom 25. Oktober 2012 (AZ: 5 K 1137/12 u.a.) entschieden. Die Klagen von über 150 Eigentümern haben damit keine Aussicht auf Erfolg.

Hintergrund

Die Stadt Selm hat zur Deckung ihres Finanzbedarfes den Hebesatz für die Grundsteuer B von 445 auf 825 % angehoben. Über 150 Eigentümer zogen dagegen vor Gericht. Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hat in mehreren von insgesamt noch ca. 150 gegen die Stadt Selm anhängigen Verfahren entschieden, dass die Anhebung des Hebesatzes der für die mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke maßgeblichen Grundsteuer B von bislang 445 auf nunmehr 825 % rechtmäßig ist und die dagegen erhobenen Klagen abgewiesen.

Die Kläger machten im Wesentlichen geltend, die auf dem fast verdoppelten Hebesatz beruhende Steuer führe zu einer unzumutbaren Belastung und entfalte eine unzulässige „Erdrosselungswirkung". Der gewählte Hebesatz sei im bundesweiten Vergleich neuer „Spitzenreiter" (bislang war Berlin Spitzenreiter mit 810 %) und durch den Rat als Satzungsgeber willkürlich, unsachlich und gleichheitswidrig gewählt worden. Insbesondere habe die Stadt die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A für landwirtschaftlich genutzte Gebäude gleichheitswidrig nicht entsprechend angehoben.

Die Kammer führte zur Begründung aus, dass den Gemeinden auch bei der Festsetzung des Hebesatzes seit jeher ein weiter kommunalpolitischer Ermessenspielraum zukomme, der allein durch das Willkürverbot begrenzt sei. Weder das Gericht noch der jeweilige Steuerpflichtige seien daher befugt, ihre eigenen für richtig oder sachgerecht gehaltenen Vorstellungen an die Stelle des hierzu berufenen und entsprechend legitimierten Satzungsgebers zu setzen. Die Kammer konnte weder eine willkürliche Erhöhung des Hebesatzes noch eine unverhältnismäßige oder „erdrosselnde" finanzielle Belastung der Grundeigentümer feststellen.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz sei nicht zu erkennen: Zum einen scheide nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik ein Vergleich mit den Hebesätzen anderer Gemeinden von vornherein aus. Zum anderen seien Gewerbesteuer und Grundsteuer A schon kraft Bundesrechts unabhängig von der Grundsteuer B zu betrachten.

2. BVerwG:
Artenschutz bei Prüfung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich zwingend zu berücksichtigen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich kann nicht abschließend bejaht werden, ohne dass der Artenschutz geprüft worden ist. Dies betont das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 27.06.2013, Az.: 4 C 1.12).

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zwei Windenergieanlagen im Außenbereich. Sie verfügt über einen Bauvorbescheid, aus dem sich nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt. Der Beklagte lehnte die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Begründung ab, das Vorhaben verstoße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Nach Auffassung des OVG war der Artenschutz trotz Bindungswirkung des Vorbescheids zu prüfen. Der Betrieb der Windenergieanlagen verstoße gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot.

Das BVerwG stellt klar, dass der Artenschutz, der unter anderem durch das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot konkretisiert wird, ein Belang des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist. Für die Auffassung des OVG, die bauplanungs- und die naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich hätten einen jeweils eigenständigen Charakter und seien unabhängig voneinander zu prüfen, sei vor diesem Hintergrund kein Raum. Stehe fest, dass ein Vorhaben gegen ein nicht durch Ausnahme oder Befreiung zu behebendes artenschutzrechtliches Verbot verstößt, sei das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig, weil ihm öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Das sei im Vorbescheidsverfahren nicht geprüft worden. Bei der danach im Genehmigungsverfahren gebotenen artenschutzrechtlichen Prüfung komme der zuständigen Behörde ein Beurteilungsspielraum zu. Davon sei das OVG zu Recht ausgegangen.

3. VGH München:
2.000 Euro Hundesteuer für einen Kampfhund sind zu viel

Ein Steuersatz für sog. Kampfhunde in Höhe von 2.000 Euro jährlich zielt angesichts der für die Haltung eines solchen Hundes in der Regel erforderlichen Aufwendungen nicht mehr auf die Einnahmeerzielung, sondern auf ein faktisches Verbot der Kampfhundehaltung. Ein Steuersatz in dieser Höhe entfalte eine erdrosselnde Wirkung und sei damit nicht rechtmäßig.

Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München mit Urteil vom 25. Juli 2013 (AZ: 4 B 13.144) entschieden.

Zwar könne eine Gemeinde für einen sog. Kampfhund einen erhöhten Steuersatz festsetzen. Das gelte auch, wenn der Halter gemäß der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit einen sog. positiven Wesenstest vorweisen könne, wonach der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweise. Denn der positive Wesenstest im Einzelfall ändere nichts daran, dass bei Kampfhunden generell von einer abstrakten Gefährlichkeit auszugehen sei.

Grundsätzlich sei es gerechtfertigt, eine Lenkungsteuer mit dem Ziel zu erlassen, eine als gefährlich vermutete Hundepopulation einzudämmen. Der Lenkungszweck dürfe aber nicht so dominieren, dass der Zweck, Einnahmen zu erzielen, völlig zurücktrete. Letzteres sei der Fall, wenn die Steuerregelung aufgrund der Höhe des Steuersatzes ersichtlich darauf abziele, damit die Haltung bestimmter Hunderassen durch eine „erdrosselnde Wirkung" praktisch unmöglich zu machen. Die Hundesteuer sei eine kommunale Aufwandsteuer. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung sei von einer jährlichen finanziellen Belastung von im Bundesdurchschnitt 900 bis 1.000 Euro pro Hund auszugehen. Eine Steuerbelastung, die diesen anzunehmenden Hundehaltungs-Aufwand so deutlich übersteige wie im entschiedenen Fall, sei nicht mehr zu rechtfertigen und wirke sich aus wie ein auf bestimmte Rassen bezogenes Hundehaltungsverbot. Für den Erlass eines solchen Hundehaltungsverbots fehle der Gemeinde jedoch die Regelungskompetenz.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wurde zugelassen.

4. OLG Saarbrücken
Keine automatische Streupflicht wegen erwartbarer Gefahren bei winterlicher Witterung

Die Rechtsprechung hat erneut bestätigt, dass Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu leisten ist. Eine gefährliche Stelle ist nicht schon deshalb gegeben, weil eine Straße entlang eines Flussufers verläuft. Die besonderen Voraussetzungen der Streupflicht müssen auch bei einer typisierten Gefahrenlage vorliegen.

Das OLG Saarbrücken hat in einem Berufungsverfahren festgestellt, dass der Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu leisten ist. Die erforderliche Gefahrenlage ist nicht schon dann nachgewiesen, wenn eine Straße entlang eines Flussufers verläuft. Es bleibt dabei, dass die Voraussetzung für die Streupflicht erst dann vorliegt, wenn der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer die aus der konkreten Situation resultierenden winterlichen Risiken trotz Beachtung der im Winter zu fordernden gesteigerten Sorgfalt nicht beherrschen kann.

Sachverhalt:

Ausgangspunkt des Streites war der Sturz des Klägers, der mit einem Motorroller auf einer winterglatten Fahrbahn im Kurvenbereich vor einem Kreisverkehr gestürzt ist. Die Straße verläuft entlang eines Flussufers und ist unstreitig von besonderer Verkehrsbedeutung. Zum Zeitpunkt des Unfalles haben Temperaturen um den Gefrierpunkt vorgelegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Berufung blieb ebenfalls erfolglos.

Das Gericht erläutert in seiner Urteilsbegründung den Begriff „gefährlich". Demnach können Straßenstellen gefährlich sein, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade derartige Fahrmanöver bei Schnee- und Eisglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können. Dabei gilt weiterhin, dass nicht nur die gegebenenfalls erforderlichen Fahrmanöver die Gefährlichkeit auslösen, sondern es sind nur solche Stellen als gefährlich einzustufen, die eine entsprechende Gefahr durch Fahrmanöver heraufbeschwören, wenn sie nicht mit der den winterlichen Straßenverhältnissen angepassten gesteigerten Sorgfalt durchgeführt werden.

Eine eben verlaufende Straße, die gut einsehbar und ausgebaut ist, kann nicht als gefährlich angesehen werden. Darüber hinaus sind derartige Stellen auch dann nicht gefährlich, wenn sie von einem sonnenbeschienenen zu einem schattigen Bereich übergehen, in dem das Entstehen von Glätte begünstigt wird. Besonders mit Blick auf Straßen an Wasserläufen und Abhängen dürfe nicht angenommen werden, dass allein die abstrakt in Betracht kommende Gefahr einer winterlichen Glatteisbildung dazu führe, dass ausnahmslos alle Straßen in der Nähe von Wasserläufen allein wegen ihrer exponierten Lage einer generellen Streupflicht unterliegen würden. Ebenso wie für Brücken gilt auch hier, dass immer mit einer Glättebildung bei Temperaturen im Bereich des Gefrierpunktes gerechnet werden muss, die Glättebildung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Wissen wird bei jedem durchschnittlichen Verkehr vorausgesetzt. Andernfalls müssten die Verkehrssicherungspflichtigen die fraglichen Straßenbereiche während der gesamten Wintermonate nahezu lückenlos abstreuen. Eine derart ausufernde Verkehrssicherungspflicht erscheine jedoch nicht sachgerecht. Vielmehr müssten nur solche Streckenabschnitte gestreut werden, auf denen trotz Beachtung der im Winter erforderlichen gesteigerten Sorgfalt Gefahren nicht erkennbar und nicht beherrschbar sind.

Mit diesem Urteil bleibt es demnach bei der bekannten Rechtsprechung. Die Einschätzung des Oberlandesgerichts Saarland ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Naturgemäß kann die verkehrssicherungspflichtige Stadt oder Gemeinde nicht an jeder Stelle und zu jeder Zeit offenkundige witterungsbedingte Gefahren beseitigen.

Aus der Rechtsprechung

§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG
Landtagswahl 2012 -
Wahlprüfungsbeschwerden wegen Befreiung des SSW von der 5%-Klausel

Leitsätze

1. Eine Partei ist eine Partei der dänischen Minderheit, wenn sie aus der Minderheit hervorgegangen ist und sie gegenwärtig personell von der Minderheit getragen wird sowie programmatisch von ihr geprägt ist. Dies ist für jede Landtagswahl erneut zu prüfen. Der SSW war bei der Wahl zum 18. Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Partei der dänischen Minderheit.

2. Differenzierungen der Wahlgleichheit – etwa durch die 5%-Klausel oder eine Rückausnahme hiervon – bedürfen zu ihrer Rechtfertigung eines besonderen, sachlich legitimierten, „zwingenden" Grundes. Dieselben Maßstäbe gelten für die Chancengleichheit der Parteien (im Anschluss an Urteil vom 30. August 2010 - LVerfG 1/10 -, Rn. 142 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG, LVerfGE 21, 434 ff. = SchlHA 2010, 276 ff. = NordÖR 2010, 401 ff. = JZ 2011, 254 ff., Juris Rn. 148 ff.).

3. An die Rechtfertigung von Ausnahmen von der Sperrklausel bestehen zumindest keine höheren Anforderungen als an die Rechtfertigung der Sperrklausel selbst. Die Ausnahme kann vielmehr dazu beitragen, die Legitimation der Sperrklausel selbst zu sichern, indem sie Wirkungen der Sperrklausel abmildert, durch welche die Integrationsfunktion der Wahl oder andere Verfassungswerte gefährdet werden.

4. Der Wahlgesetzgeber hat lediglich einen engen Gestaltungsspielraum. Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht überprüft unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten nur, ob der Gesetzgeber bei seiner Abwägung und der ihr zugrundeliegenden Prognose die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten hat, nicht aber, ob der Gesetzgeber die am meisten zweckmäßige oder eine rechtspolitisch besonders erwünschte Lösung gefunden hat (im Anschluss an BVerfG, Urteile vom 11. August 1954 - 2 BvK 2/54 -, BVerfGE 4, 31 ff., Juris Rn. 36 und vom 25. Juli 2012 - 2 BvE 9/11 u.a. -, BVerfGE 131, 316 ff. Juris Rn. 63 stRspr.).

5. Die einfachgesetzlich geregelte 5%-Klausel verletzt nicht die Gleichheit der Wahl und die Chancengleichheit der Parteien. Sie ist durch den Zweck legitimiert, die Funktionsfähigkeit des Landtages und die Integrationsfunktion der Parteien zu sichern und verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

6. Die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG als Rückausnahme von der

5%-Klausel berührt zwar die Wahlrechtsgleichheit in ihrer Ausprägung als Erfolgswertgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien. Die Regelung ist aber durch die Schutzpflicht des Landes für die politische Mitwirkung der nationalen dänischen Minderheit nach Art. 5 Abs. 2 LV legitimiert und verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Urteil des LVerfG Schleswig-Holstein vom 13. September 2013, Az. LVerfG 9/12

Sachverhalt:
Nach dem endgültigen Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 6. Mai 2012 entfielen auf den SSW 4,6 % der gültigen Zweitstimmen. Von den 69 zu vergebenden Sitzen entfielen gemäß § 3 Abs. 3 LWahlG aufgrund des Zweitstimmenergebnisses auf die CDU 22 Sitze, auf die SPD 22 Sitze, auf die FDP 6 Sitze, auf die GRÜNEN 10 Sitze, auf den SSW 3 Sitze und auf die PIRATEN 6 Sitze. Gegen das bekanntgemachte Ergebnis der Landtagswahl gingen bei der Landeswahlleiterin 35 Einsprüche ein, die überwiegend - mit unterschiedlicher Begründung - die Teilnahme des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) an der Sitzverteilung für rechtswidrig hielten. Am 26. September 2012 beschloss der Landtag entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, die Einsprüche zurückzuweisen. Dies teilte der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Einspruchsführern jeweils mit Bescheid vom 27. September 2012 mit. Gegen den Beschluss des Landtages vom 26. September 2012 wurde Beschwerde erhoben, mit der eine Aufhebung des Landtagsbeschlusses begehrt wurde mit dem Ziel, die Landtagswahl zu wiederholen; mit einer Beschwerde wird vorrangig eine Änderung des Beschlusses und eine Neufeststellung des Wahlergebnisses verlangt, bei der nur diejenigen Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5% der Zweitstimmen erzielt haben. Die Beschwerden blieben ohne Erfolg.
§ 3 LWahlG bestimmt:
„§ 3 Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten
(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit."

Aus den Gründen:
B. Gegen die Entscheidung des Landtages vom 26. September 2012 über die Gültigkeit und das Ergebnis der Landtagswahl vom 6. Mai 2012 ist gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 LV, § 3 Nr. 5 des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (LVerfGG) die Beschwerde zum Landesverfassungsgericht gegeben. Danach ist Gegenstand der Wahlprüfung die Rechtmäßigkeit des die Wahlprüfung abschließenden Beschlusses des Landtages und die von ihm angenommene Gültigkeit der Wahl (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 LV, § 50 Abs. 1 LVerfGG, § 43 Abs. 2 LWahlG). Wahlberechtigte, deren Einsprüche der Landtag verworfen hat, sind zur Beschwerde befugt (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 LVerfGG).

C. Die zulässigen Wahlprüfungsbeschwerden sind unbegründet. Der Beschluss des Landtages vom 26. September 2012 ist rechtmäßig. Zu Recht hat der SSW mit 4,6% der gültigen Zweitstimmen am Verhältnisausgleich teilgenommen und ist mit drei Abgeordneten im Landtag vertreten. Das festgestellte Ergebnis der Landtagswahl ist nicht zu beanstanden. Weder hat die Rüge der fehlerhaften Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW (1.) noch die der Verfassungswidrigkeit von § 3 LWahlG (II.) Erfolg.
1. Aus der einfachgesetzlichen Anwendung des Wahlrechts ergeben sich keine Wahlfehler. Dabei hat das Landesverfassungsgericht die einschlägigen Normen selbst auszulegen und zum Maßstab der Wahlprüfung zu machen (Urteil vom 30. August 2010 - LVerfG 1/10 -, Rn. 46, LVerfGE 21, 434 ff.). Für die Wahl zum 18. Landtag wurde § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht auf den SSW angewandt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gelten die in Satz 1 der Vorschrift geregelten Einschränkungen zur Teilnahme am Verhältnisausgleich - für eine Partei muss entweder in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden sein oder sie muss insgesamt fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt haben - nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Um eine Partei der dänischen Minderheit handelt es sich, wenn diese eine Partei im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG) ist (1.), es unverändert eine dänische Minderheit gibt (2.), und die Partei aus der dänischen Minderheit hervorgegangen ist und weiterhin von ihr getragen und geprägt wird (3). Danach ist der SSW eine Partei der dänischen Minderheit.
(1. ...)
2. Es gibt in Schleswig-Holstein auch unverändert eine dänische Minderheit. Ihre Existenz wird mit dem erst mit der Verfassungsreform durch das Gesetz zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl S. 391) aufgenommenen Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LV anerkannt. Der Landesverfassungsgeber hat diese Regelung aktuell bestätigt, indem er den Anspruch auf Schutz und Förderung in Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LV mit Gesetz zur Änderung der Landesverfassung Schleswig-Holstein vom 28. Dezember 2012 (GVOBl 2013 S. 8) um „die Minderheit der deutschen Sinti und Roma" ergänzt, die Vorschrift die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe betreffend aber unverändert gelassen hat. Auch die Bundesrepublik Deutschland setzte bei ihrer Zustimmung zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (BGBl 199711 S. 1406) voraus, dass eine dänische Minderheit in Schleswig-Holstein besteht. Die Bundesregierung hat bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens am 11. Mai 1995 ausdrücklich erklärt, dass nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit sind (BGBl 1997 II S. 1418). Schließlich belegen die Minderheitenberichte der Landesregierung die unveränderte Existenz und Aktivität der dänischen Minderheit im Einzelnen (zuletzt: Bericht der Landesregierung zur Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in der 17. Legislaturperiode (2009 -2012) -Minderheitenbericht 2011, Landtags-Drucksache 17/2025, S. 37 ff.). Zudem tritt die dänische Minderheit zum Beispiel durch ihre Schulen, den dänischen Kulturverein - den Sydslesvigsk Forening (SSF) - mit seinen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie durch die in dänischer Sprache erscheinende Zeitung Flensborg Avis im nördlichen Schleswig-Holstein (Südschleswig) wahrnehmbar in Erscheinung.

3. Eine Partei ist dann eine Partei der dänischen Minderheit, wenn sie aus der Minderheit hervorgegangen ist und sie gegenwärtig personell von der Minderheit getragen wird sowie programmatisch von ihr geprägt ist (so auch OVG Schleswig, Beschluss vom 25. September 2002 - 2 K 2/01 -, SchlHA 2003, 19 ff. = NVwZ-RR 2003, 161 ff., Juris Rn. 36; Kühn, Privilegierung nationaler Minderheiten im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holsteins, Frankfurt am Main 1991, S. 4; Becker, Die wahlrechtliche Privilegierung von Parteien der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, < § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG SH>, Gesetzliche Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Rechtfertigung, Dänischenhagen 2013, S. 13). Diese Voraussetzungen treffen auf den SSW zum Zeitpunkt der Landtagswahl im Jahr 2012 zu. Die dagegen erhobenen Einwände greifen nicht durch.
Da der Gesetzgeber nicht Parteien „für" die dänische Minderheit von der Sperrklausel ausgenommen hat, kann dem

Wortlaut nicht entnommen werden, dass sich die von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG erfassten Parteien personell, thematisch und programmatisch ausschließlich an die dänische Minderheit richten müssten oder nur von ihren Angehörigen wählbar wären. Sowohl die Wählbarkeit und Wahl durch alle Wählerinnen und Wähler, also auch Nicht-Angehörige der Minderheit, als auch die Befassung mit allen politischen Themen gehören zudem notwendig zu einer Partei, wie dies bundesrechtlich durch Art. 21 GG und § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG zwingend vorgegeben ist; sie sind Ausdruck der den Parteien im demokratischen Gefüge zukommenden Integrationsfunktion. Ohne personelle und programmatische Prägung durch die dänische Minderheit aber wäre eine Partei ihr nicht zuzuordnen, weil ansonsten der im Gesetz vorgegebene Bezug zur Minderheit fehlte. Insofern muss die Partei aus der Minderheit hervorgegangen sein und von ihr auch gegenwärtig noch getragen und geprägt werden.

a) Der SSW ist als Partei aus der dänischen Minderheit hervorgegangen. Er wurde 1948 als Partei der dänischen Minderheit in Südschleswig und der nationalen Friesen in Nordfriesland als Südschleswigscher Wählerverband gegründet. Zuvor hatte die britische Besatzungsmacht der dänischen Minderheit bereits den Status einer nationalen Minderheit und deren kultureller Organisation, dem SSF, für die Landtagswahl 1947 vorübergehend den Status einer politischen Partei zuerkannt. Nach der Landtagswahl wurde dem SSF die Anerkennung wieder entzogen, weil sich dieser dafür einsetzte, den nördlichen Landesteil an Dänemark anzuschließen bzw. als unabhängiges Territorium zu behandeln. Daraufhin wurde der SSW als politische Interessenvertretung der Minderheit neben dem fortan ausschließlich auf kulturellem Gebiet tätigen 5SF geschaffen (vgl. Kühl, a.a.O., S. 142 ff.; Kühn, a.a.O., S. 43 f. m.w.N.).

b) Der SSW wird auch gegenwärtig personell von der dänischen Minderheit getragen und programmatisch von ihr geprägt ... Daran ändert weder die Wählbarkeit der Liste im ganzen Land noch die Wahrnehmung eines allgemeinen politischen Mandats etwas. (1)

(2) Der SSW verliert seine Prägung auch nicht durch seine über eine spezifische Minderheitenpolitik hinausreichende Tätigkeit.

(a) Der Umstand, dass der SSW seit Einführung des Zweistimmenwahlrechts durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 27. Oktober 1997 (GVOB1 S. 462) im gesamten Land wählbar ist, steht seiner Eigenschaft als Partei der dänischen Minderheit nicht entgegen. Allein die Änderung des Wahlrechts kann den Status des SSW als Minderheitenpartei nicht beeinflussen (so auch BVerfG, Beschluss vom 17. November 2004 -2 BvL 18/02-, NVwZ 2005, 205 ff. = NordÖR 2005, 19 ff., Juris Rn. 25 ff.).Es läge sonst in der Hand der Mehrheit, durch ein entsprechendes Wahlrecht den Status der Minderheitenpartei aufzuheben. Der SSW hatte sich im Übrigen ausdrücklich gegen die Wahlrechtsänderung ausgesprochen (vgl. Landtags-Drucksache 14/39, PlPr 14/37, S. 2449 - Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des LWahlG, Redebeitrag der Abgeordneten Spoorendonk). Zudem werden Direktkandidatinnen und Direktkandidaten des SSW für den Landtag seit 1997 - wie zuvor - nur in Südschleswig und im Wahlkreis Pinneberg Nord (Helgoland) aufgestellt, obwohl es dem SSW schon vor der Wahlrechtsänderung möglich gewesen wäre, in allen Wahlkreisen Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2004, a.a.O., Juris Rn. 27 unter Hinweis auf Ausschussprotokoll 14/32 der vorbereitenden Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 13. August 1997, S. 14 sowie die Beiträge im PlPr 14/37, S. 2445 ff.). Die Wahlrechtsänderung hat somit zwar zu einer Wählbarkeit der Liste des SSW im ganzen Land geführt, dessen Charakter als Partei der dänischen Minderheit aber in der politischen Wirklichkeit nicht wesentlich verändert. Die verstärkte Wahrnehmung des SSW, die im gesamten Land durch die Wählbarkeit seiner Liste entstanden ist, reicht für einen solchen grundlegenden Wandel seines Charakters als Minderheitenpartei nicht aus.

(b) Einschränkungen der programmatischen Ausrichtung auf minderheitenspezifische Themen – wie dies die Beschwerdeführer für angezeigt hielten – widersprächen nicht nur dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, sondern auch seinem Sinn und Zweck, mit dem die Vorgaben der Bonn-Kopenhagener Erklärungen erfüllt werden sollen (<aa>) und die dänische Minderheit in das allgemeinpolitische Gemeinwesen der Mehrheit integriert werden soll (<bb>). Eine Beschränkung der Wählbarkeit des SSW auf Angehörige der Minderheit stünde zudem im Widerspruch zu den spezifischen landesverfassungsrechtlichen Regelungen, in deren Kontext die Vorschrift steht (<cc>).

(aa)…

(bb) § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG will entsprechend dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung die Repräsentanz der dänischen Minderheit als politisch bedeutsame Strömung im Parlament sichern. Die Vertretung anerkannter nationaler Minderheiten ist stets politisch bedeutsam (...). An der Behandlung der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein nimmt die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere Dänemark, Anteil. Denn nachdem die Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Zeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ausdrücklich erklärt hatte, dass unter anderem die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit eine nationale Minderheit in der Bundesrepublik seien (BGBl II vom 29. Juli 1997 S. 1418), hat Dänemark seinerseits erklärt, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf die deutsche Minderheit in Südjütland (Nordschleswig) im Königreich Dänemark Anwendung findet (vgl. Erklärung Dänemarks vom 22. September 1997 zur Anwendung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, Abdruck bei Kühl/ Bohn, Ein europäisches Modell? Bielefeld 2005, S. 553). Durch die Vertretung der dänischen Minderheit im Landtag wird verhindert, dass diese sich eher einem anderen Staat (Dänemark) zugehörig fühlt, und dass durch Ausgrenzung separatistische Tendenzen entstehen. Zudem wird ermöglicht, dass die spezifischen Belange der nationalen Minderheit in den politischen Willensbildungsprozess einfließen und die von der Minderheit vertretenen Werte das Wirken des Parlaments beeinflussen können.

Eine Partei der dänischen Minderheit übt die ihr in der politischen Willensbildung zukommende Mittlerfunktion zwar für einen bestimmten Teil des Staatsvolkes - für diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die sich zur dänischen Minderheit bekennen - aus (vgl. Pieroth, Der Begriff der Partei der dänischen Minderheit und die Verfassungsmäßigkeit ihrer Privilegierung im Schleswig-Holsteinischen Landeswahlrecht, Landtags-Umdruck 15/634, S. 14).Da aber politische Auseinandersetzung und Einflussnahme einer Partei im Sinne von Art. 21 GG, dessen Grundsätze nicht nur im Bund, sondern unmittelbar auch in den Ländern gelten (BVerfG, Urteile vom 5. April 1952 - 2 BvH 1/52 -, BVerfGE 1, 208 ff. Juris Rn. 64 und vom 24. Januar 1984 - 2 BvH 3/83 -, BVerfGE 66, 107 ff., Juris Rn. 23 m.w.N., stRspr.), immanent ist, muss eine Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG das Ziel verfolgen, dauernd oder für längere Zeit im Bund oder Land auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des gesamten Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitzuwirken (vgl. Lenski, PartG, 1. Aufl. 2011, § 2 Rn. 7). Programmatische Prägung durch die Minderheit bedeutet deshalb nicht, dass die Partei auf minderheitenspezifische Themen beschränkt werden könnte. Dem Integrationsanliegen wird nur Genüge getan, wenn die Partei der dänischen Minderheit sich nicht auf

Partikularinteressen beschränkt; andernfalls wäre sie auch für die Minderheit selbst unwählbar, weil keine Teilhabe an der politischen Willensbildung angestrebt würde(vgl. Pieroth, a.a. 0., S. 28 f.). Die Aussage des 55W, sich für alle Menschen in seinem Tätigkeitsgebiet einsetzen und zu allen Fragen der Landespolitik Stellung beziehen zu wollen, ist Ausdruck dieses Integrationsgedankens. Das legitime Ziel, Regierungsverantwortung übernehmen zu wollen, wird auch von der dänischen Minderheit mitgetragen. Der Südschleswigsche Gemeinsame Rat wollte sich nach der Resolution vom 24. Januar 2011 für einen Regierungswechsel einsetzen. Dies kann als Aufforderung an den SSW seitens der dänischen Minderheit verstanden werden, sich an einem Regierungswechsel zu beteiligen.
(cc) Schließlich liefen Beschränkungen der Wählbarkeit dem Grundsatz der geheimen Wahl (Art. 3 Abs. 1 LV) und der Freiheit des Bekenntnisses zur Minderheit (Art. 5 Abs. 1 Halbs. 1 LV) zuwider.

II. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG geregelte 5%-Klausel ist mit der Landesverfassung vereinbar. Sie verletzt weder den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 LV) noch das Gebot der Chancengleichheit der Parteien (Art 3 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG) (1.). Auch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG festgelegte Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der 5%-Klausel ist nicht zu beanstanden. Insoweit ist Art. 2a LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG im vorliegenden Kontext kein geeigneter Maßstab (2.). § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG berührt zwar die Wahlrechtsgleichheit in ihrer Ausprägung als Erfolgswertgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien. Die Regelung ist jedoch durch zwingende Gründe gerechtfertigt (3.).
1. Die Wahlgrundsätze in Art. 3 Abs. 1 LV stimmen überein mit denjenigen, die nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG für die Wahlen zum Deutschen Bundestag gelten. Auf sie ist das Land nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet. Deshalb kann für die Auslegung von Art 3 Abs. 1 LV auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zurückgegriffen werden, soweit sich aus den Wahlsystemen keine entscheidenden Unterschiede ergeben. Bei der Ausgestaltung des Wahlsystems genießen die Länder im Rahmen der Bindung an die Grundsätze des Art. 28 GG einen autonomen Spielraum (Urteil vom 30. August 2010 - LVerfG 1/10 -, Rn. 90 m.w.N., LVerfGE 21, 434 ff. = SchlHA 2010, 276 ff. = NordÖR 2010, 401 ff. = JZ 2011, 254 ff., Juris Rn. 95).
a) Die Gleichheit der Wahl gebietet, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können. Das Wahlgesetz gestaltet nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV das Nähere des in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 LV als personalisierte Verhältniswahl festgelegten Wahlsystems aus. Dabei müssen die Stimmen aller Wahlberechtigten ex ante betrachtet den gleichen Zählwert und die gleiche Erfolgschance haben (Urteil vom 30. August 2010, Rn. 91 ff., a.a.O., Juris Rn. 96 ff.; BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 41). Den gleichen Anforderungen hat das Wahlrecht auch im Hinblick auf die in Art. 3 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgte Chancengleichheit der Parteien zu genügen(vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997, a.a.O., Juris Rn. 42). Aus der Chancengleichheit der Parteien folgt für Verhältniswahlen, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind und dass jeder Partei und Wählergruppe grundsätzlich die gleichen Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden (...).
b) § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG berührt die Wahlgleichheit in der Ausprägung als Erfolgswertgleichheit. Denn die 5%-Klausel bewirkt eine Ungleichbehandlung der Wählerstimmen. Während der Zählwert aller Wählerstimmen von der 5%-Klausel unberührt bleibt, werden die Wählerstimmen hinsichtlich ihres Erfolgswerts ungleich behandelt, je nachdem, ob die Stimme für eine Partei abgegeben wurde, die mehr als fünf Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte, oder für eine Partei, die daran gescheitert ist. Wenn eine Partei die Sperrklausel nicht überwindet, bleiben die für sie abgegebenen Stimmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG bei der Zuteilung der Mandate unberücksichtigt. Die 5%-Klausel nimmt diesen Stimmen insoweit ihren Erfolgswert (so auch VerfGH Saarland, Urteil vom 29. September 2011 — Lv 4/11 —, NVwZ-RR 2012, 169 ff., Juris Rn. 200). Zugleich wird durch die 5%-Klausel das Recht der Parteien auf Chancengleichheit berührt.
c) Die Wahlgleichheit unterliegt ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter der Wahlgleichheit, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen bleibt. Es geht um die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise (BVerfG, Urteile vom 23. Januar 1957 -2 BvE 2/56 -, BVerfGE 6, 84 ff., Juris Rn. 25 f., und vom 3. Juli 2008 - 2 BvC 1/07 u.a. -, BVerfGE 121, 266 ff., Juris Rn. 97, stRspr.). Differenzierungen der Wahlgleichheit bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, „zwingenden“ Grundes. Mit diesem Begriff ist nicht gemeint, dass sich die Differenzierung von Verfassungs wegen als notwendig darstellen muss. Differenzierungen im Wahlrecht können vielmehr auch durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlgleichheit die Waage halten kann (Urteil vom 30. August 2010, Rn. 142 ff., a.a.O., Juris Rn.148 ff.; so auch: BVerfG, Urteile vom 13. Februar 2008, a.a.O., Juris Rn. 108 f. und vom 9. November 2011, a.a.O., Juris Rn. 87; LVerfG Hamburg, Urteil vom 15. Januar 2013, a.a.O., Juris Rn. 78). Da zwischen der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien bei Wahlen ein enger Zusammenhang besteht, folgt die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Einschränkungen der Chancengleichheit der Parteien ebenfalls den gleichen Maßstäben (BVerfG, Urteil vom 9. November 2011, a.a.O.,Juris Rn. 86 m.w.N.). ...
Innerhalb dieses engen Gestaltungsspielraums ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, das Gebot der Wahlgleichheit mit anderen verfassungsrechtlich legitimen Zielen zum Ausgleich zu bringen (Urteil vom 30. August 2010 - LVerfG 1/10 -, Rn. 142, LVerfGE 21, 434 ff. = Sch1HA 2010, 276 ff. = NordÖR 2010, 401 ff. = JZ 2011, 254 ff., Juris Rn. 148).
Aufgabe eines Verfassungsgerichts ist es, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob die Grenzen des gesetzgeberischen Ermessens bezüglich der Regelung eines Quorums überschritten sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. August 1954 - 2 BvK 2/54 -, BVerfGE 4, 31ff., Juris Rn. 36).
Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht prüft daher lediglich, ob bei der Abwägung des Gesetzgebers und der ihr zugrundeliegenden Prognose die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten sind, nicht aber, ob der Gesetzgeber die am meisten zweckmäßige oder eine rechtspolitisch besonders erwünschte Lösung gefunden hat(vgl. zum entsprechenden Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts: Urteil vom 25. Juli 2012 — 2 BvE 9/11 u.a. —, BVerfGE 131, 316 ff., Juris Rn. 63, stRspr.). Sofern eine differenzierende Regelung einen legitimen Zweck verfolgt, kann das Landesverfassungsgericht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nur feststellen, wenn die Regelung zur Erreichung des Zieles nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreitet (vgl. Urteil vom 30. August 2010, Rn. 144, a.a.O., Juris Rn. 151; BVerfG, Urteile vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95,408 ff., Rn. 49, und vom 25. Juli 2012, a.a.O., Juris Rn. 63 m.w.N.) oder im Ergebnis unangemessen die Gleichheit der Wahl beeinträchtigt.

d) Nach diesen Maßstäben verletzt die 5%-Klausel nicht die Gleichheit der Wahl und nicht die Chancengleichheit der Parteien.
aa) Da die Sperrklausel nicht in der Landesverfassung, sondern einfachgesetzlich in § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG geregelt ist (vgl. Diskussion des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers im Rahmen der Verfassungsreform 1990: Ausschussprotokolle Sonderausschuss „Verfassungs- und Parlamentsreform", z.B. Sitzung vom 21. April 1989 12/6, S. 18 ff. und vom 2. Juni 1989 12/11, S. 10), bedarf es hoher Anforderungen an ihre Rechtfertigung. Allein der Umstand, dass die Sperrklausel keinen unmittelbaren Verfassungsrang hat, macht sie jedoch nicht verfassungswidrig.
bb) Verfassungsrechtlich legitimierte Gründe, die der Wahlgleichheit die Waage halten können, sind die Funktionsfähigkeit des Landtages und die Integrationsfunktion der Parteien.
(1) Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments ist im Zusammenhang mit der 5 %-Sperrklausel als Differenzierungsgrund bei Landtags- und Bundestagswahlen anerkannt. Dies ist begründet durch die Sorge, dass das Parlament aufgrund einer Zersplitterung der vertretenen Kräfte funktionsunfähig wird, insbesondere nicht mehr in der Lage ist, aus sich heraus stabile Mehrheiten zu bilden und eine aktionsfähige Regierung zu schaffen (Urteil vom 30. August 2010, Rn. 151, a.a.O., Juris Rn. 158; vgl. auch die Urteile ...vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 52 ff., und vom 13. Februar 2008 - 2 BvK 1/07 -, BVerfGE 120, 82 ff., Juris Rn. 121; StGH Bremen, Urteil vom 29. August 2000 - St 4/99 -, StGHE BR 6, 253 ff., Juris Rn. 55; StGH Niedersachsen, Beschluss vom 15. April 2010- 2/09, StGH 2/09 -, NdsVB1 2011, 77 f., Juris Rn. 25; ... OVG Schleswig, Beschluss vom 25. September 2002 - 2 K 2/01 -, NordÖR 2003, 61 ff., Juris Rn. 47, 50; Caspar, in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack <Hrsg.>, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2006, Art. 3 Rn. 41). Diese Einschätzung ist bundesdeutsche Verfassungstradition im Bund und in allen Ländern Ihre Zulässigkeit für den Deutschen Bundestag und die Landtage ist bisher durch die Verfassungsgerichte bestätigt worden (BVerfG, Urteile vom 29. September 1990 - 2 BvE 1/90 u.a. -, BVerfGE 82, 322 ff., Juris Rn. 46; StGH Bremen, Urteil vom 29. August 2000 - St 4/99 -, a.a.O., Juris Rn. 54 ff.; StGH Niedersachsen, Beschluss vom 15. April 2010, a.a.O., Juris Rn. 25; ...).
Die Sperrklausel kann auch in Schleswig-Holstein weiterhin gelten. Denn die Annahme des Gesetzgebers ist hinreichend plausibel, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments nur gewährleistet ist, wenn durch stabile Mehrheiten die Regierungsbildung, Gesetzgebung und Aufstellung des Haushalts sichergestellt sind. Ohne Sperrklausel wäre zwar ein genaueres Abbild des Wählervotums im Parlament gegeben, es zögen aber mit größerer Wahrscheinlichkeit partikulare Interessen und nur einzelne Programmpunkte vertretende kleine Parteien in den Landtag ein. Bei einer Aufsplitterung der im Parlament vertretenen Kräfte wäre es hinreichend wahrscheinlich, dass die Handlungs- und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt würde, weil stabile Mehrheiten, die kontinuierliches Arbeiten ermöglichen, nicht gewährleistet wären. Dadurch könnte die Demokratie gefährdet werden, in der Meinungen und Willensäußerungen des Volkes nicht nur zum Ausdruck kommen, sondern auch in staatliches Handeln umgesetzt werden müssen.... Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und von Landesverfassungsgerichten aus jüngerer Zeit, wonach die Sperrklauseln bei Kommunalwahlen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 - 2 BvK 1/07 -, BVerfGE 120, 82 ff. zu Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein; StGH Bremen, Urteil vom 14. Mai 2009 - St 2/08 - zur Sperrklausel in Bremerhaven, NordÖR 2009, 251 ff.; VerfGH Thüringen, Urteil vom 11. April 2008 - 22/05 – zu Kommunalwahlen in Thüringen, NVwZ-RR 2009, 1ff. und LVerfG Hamburg, Urteil vom 15. Januar 2013 - HVerfG 2/11 - zur Wahl zu den Bezirksversammlungen, NordÖR 2013, 304 ff.) und bei der Wahl der deutschen Abgeordneten zum Europäischen Parlament (BVerfG, Urteil vom 9. November 2011 - 2 BvC 4/10 u.a. -, BVerfGE 129, 300 ff.) für verfassungswidrig erklärt worden sind, ist nicht auf das Landtagswahlrecht übertragbar. Denn sowohl bei Europawahlen als auch bei Kommunalwahlen besteht eine andere Interessenlage als bei Landtagswahlen. Die auf europäischer und kommunaler Ebene gewählten Vertretungen haben anders als der Landtag, der die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu wählen hat (vgl. Art. 26 Abs. 2 LV) und für die Gesetzgebung zuständig ist (vgl. Art. 37 Abs. 2 LV), keine vergleichbare Kreations- und Gesetzgebungsfunktion (so auch Morlok/ Kühr, JuS 2012, 385 <391>)....
(2) Legitimer Zweck der 5%-Klausel ist zudem die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 44, 53), um der Parteienzersplitterung vorzubeugen und funktionsfähige Verfassungsorgane bilden zu können (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 6 Rn. 35; § 20 Rn. 8). Insoweit wird die Integrationsfunktion der Parteien unterstützt, die durch die Sperrklausel angehalten werden sollen, Interessen und politische Strömungen zu bündeln und zu strukturieren.
cc) § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG ist auch verhältnismäßig. (1)... (2) Die bisherige Einschätzung des Landtages, die 5%-Klausel sei auch in Zukunft erforderlich, um einer zu erwartenden Funktionsstörung des Landtages entgegenzuwirken, ist derzeit nicht zu beanstanden.
(3) Die Sperrklausel ist auch angemessen. Das Bundesverfassungsgericht als Landesverfassungsgericht für Schleswig-Holstein hat eine Sperrklausel von 7,5% als unangemessen und eine Sperrklausel von 5% als angemessen angesehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. April 1952 – 2 BvH 1/52 –, BVerfGE 1, 208 ff., Juris Rn. 152 ff.) und diese Auffassung auch für den Deutschen Bundestag vertreten(vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997, a.a.O., Juris Rn. 54). Das erkennende Gericht hält an dieser Auffassung für den jetzigen Zeitpunkt fest. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits die Notwendigkeit aufgezeigt, die Sperrklausel in der jeweiligen politischen Situation zu bewerten, als es ausgeführt hat, es müssten „ganz besondere, zwingende Gründe gegeben sein, um eine Erhöhung des Quorums über den gemeindeutschen Satz von 5% zu rechtfertigen" (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. April 1952, a.a.O.,Juris Rn. 153).
Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die politische Wirklichkeit zu beobachten und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten die Bedingungen und Gründe für die Aufrechterhaltung der bestehenden und nicht explizit in der Verfassung verankerten 5%-Hürde zu überprüfen; er hat eine die Gleichheit der Wahl berührende Norm des Wahlrechts gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird, etwa durch eine Änderung der vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen hat (BVerfG, Urteile vom 9. November 2011 - 2 BvC 4/10 u.a. -, BVerfGE 129, 300 ff., Juris Rn. 90 und vom 25. Juli 2012 - 2 BvE 9/11 u.a. -, BVerfGE 131, 316 ff., Juris Rn. 64 m.w.N.). Der Prüfpflicht kommt der Schleswig-Holsteinische Landtag auf Gesetzesinitiative der PIRATEN zur Abschaffung der 5%-Klausel (vgl. Landtags-Drucksache 18/385) derzeit nach, obwohl er noch im Rahmen der Novellierung des Kommunalwahlrechts im Jahre 2008 die 5%-Klausel bei Landtagswahlen bewusst unangetastet gelassen hatte (vgl. Landtags-Drucksache 16/1879, PlPr 16/79 vom 27. Februar 2008, S. 5736 ff.). Da das Wahlrecht und der politische Prozess in einem Wechselverhältnis stehen, ist die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Sperrklausel einer empirischen Überprüfung allein mit den Mitteln der politischen Wissenschaften oder der

Mathematik nicht zugänglich. Die Ergebnisse vergangener Wahlen ermöglichen keine gesicherte Aussage über den Ausgang zukünftiger Wahlen. Das geltende Wahlrecht wirkt auf die Wahlergebnisse und das Wahlverhalten zurück. Insoweit bleibt die Entscheidung über die Aufrechterhaltung einer Sperrklausel eine wertende Prognoseentscheidung.
dd) Nichts anderes ergibt sich für die Auslegung des schleswig-holsteinischen Verfassungsrechts unter Berücksichtigung von Art. 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGB1 1956 II S. 1880), der das Recht auf freie Wahlen garantiert, und von Art. 25 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte (BGB1 II 1973 S. 1534), der das Recht gewährt, ohne Unterschied bei gleichen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten die Menschenrechtsübereinkommen im Range einfachen Bundesrechts. Sie sind bei der Interpretation des nationalen Rechts – auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien – als Auslegungshilfen zu berücksichtigen. Dabei sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besonders zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 148 1/04 –, BVerfGE 111, 307 ff., Juris Rn. 30, 38). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Entscheidungen einen weiten Spielraum der nationalen Wahlgesetzgebung anerkannt und unter anderem Sperrklauseln von 10% in der Türkei, 6% in Spanien und 5% in Lettland als vereinbar mit Art. 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK angesehen. Dabei wurden jedenfalls keine strengeren Maßstäbe an die Rechtfertigung von Sperrklauseln angelegt als nach dem deutschen Verfassungsrecht.

2. Die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der 5%-Klausel (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG) verstößt nicht gegen Art. 2a LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Ungeachtet der Frage, ob Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG im Zusammenhang mit Landtagswahlen Anwendung findet, oder die Wahlrechtsgleichheit demgegenüber lex specialis ist (vgl. Becker, Die wahlrechtliche Privilegierung von Parteien der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein <§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG>, Gesetzliche Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Rechtfertigung, Dänischenhagen 2013, S. 43), ist die Norm schon tatbestandlich nicht einschlägig. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit im vorliegenden Kontext folgt jedoch weder aus der Abstammung oder Herkunft einer Person, noch aus ihrer politischen Anschauung, sondern allein aus dem freien Bekenntnis zur Minderheit (vgl. Riedinger, in: Caspar/ Ewer/ Nolte! Waack <Hrsg.>, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 5 Rn. 10). Letzteres ist kein verbotenes Differenzierungskriterium im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG als Rückausnahme von der Einschränkung der Berücksichtigung aller Stimmen bei der Mandatsverteilung berührt zwar die Wahlrechtsgleichheit in ihrer Ausprägung als Erfolgswertgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien (a). Die Regelung ist jedoch durch zwingende Gründe gerechtfertigt (b).
a) Die Zweitstimme derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei der dänischen Minderheit wählen, die im Ergebnis die Sperrklausel nicht erreicht, hat einen höheren Erfolgswert als eine Stimme, die für eine andere Partei abgegeben wurde, die die Sperrklausel ebenfalls nicht erreicht. Die für eine Partei der dänischen Minderheit abgegebene Zweitstimme wird in jedem Fall berücksichtigt, wenn die Partei so viele Stimmen erzielt, dass ihr bei der Sitzverteilung ein Mandat zugerechnet werden kann. Die Zweitstimme dieser Wählerinnen und Wähler wird mit den Stimmen gleich behandelt, die für die Parteien abgegeben werden, die die Sperrklausel überwinden. Auch für eine Rückausnahme, das heißt für eine Ausnahme von einem zulässigen Quorum, gelten die oben unter C.II.1.c) beschriebenen Grundsätze der Zulässigkeit von Differenzierungen bei Vorliegen von Gründen, die durch die Verfassung legitimiert sind. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Rückausnahme ist der Kontext der Sperrklausel und ihrer Rechtfertigung zu berücksichtigen.
Das Bundesverfassungsgericht hat zur schleswig-holsteinischen Regelung entschieden, dass es dem Gesetzgeber freisteht, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu machen, wenn ein zureichender Grund dafür gegeben ist(BVerfG, Urteil vom 11. August 1954 - 2 BvK 2/54 -, BVerfGE 4, 31ff., Juris Rn. 37).Innerhalb des Quorums ist es dem Gesetzgeber überlassen, wie weit er die Möglichkeit zur Differenzierung ausschöpft(BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 47 ff.).Dabei ist die konkrete politische Situation zu beachten, zu der die Existenz von nationalen Minderheiten und ihre regionale Verteilung gehören (BVerfG, Urteile vom 5. April 1952 - 2 BvH 1/52 -, BVerfGE 1, 208 ff., Juris Rn. 146, 158 und vom 23. Januar 1957 - 2 BvE 2/56 -, BVerfGE 6, 84 ff., Juris Rn. 34). Auch in anderen Zusammenhängen hat das Bundesverfassungsgericht Ausnahmen von einer unterschiedslos für das Wahlgebiet geltenden Sperrklausel gefordert oder gebilligt. So hat es bei der ersten gesamtdeutschen Wahl nach der Wiedervereinigung gefordert, dass der Gesetzgeber berücksichtigt, dass besondere Umstände ein Quorum unzulässig werden lassen können. Regelungen, mit denen der Gesetzgeber an einer Sperrklausel festhält, aber ihre Auswirkungen mildert, müssen ihrerseits mit der Verfassung vereinbar sein und den Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit genügen (BVerfG, Urteil vom 29. September 1990 - 2 BvE 1/90 u.a. -, BVerfGE 82, 322 ff., Leitsatz 2b).
Die Grundmandatsklausel bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, nach der eine Partei auch dann am Verhältnisausgleich teilnimmt, wenn sie in drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen hat (S 6 Abs. 3 Satz 1 BWah1G = § 6 Abs. 6 Satz 1 BWahlG a.F.), hat das Bundesverfassungsgericht als zulässige Ausnahme vom Quorum angesehen. Eine entsprechende Regelung ist – für den Erwerb eines Direktmandats – auch im schleswig-holsteinischen Wahlrecht in § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG enthalten. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass der Zugang zum Sitzverteilungsverfahren auch von mehreren alternativen Hürden abhängig gemacht werden darf, soweit dadurch keine höhere Sperrwirkung als durch eine 5%-Klausel erzeugt wird. Eine weitere Zugangsmöglichkeit nimmt den durch eine Sperrklausel bewirkten Eingriff in die Wahlgleichheit teilweise zurück und schwächt dessen Intensität ab. Die weitere Differenzierung bewirkt eine neue Ungleichheit und bedarf daher ihrerseits rechtfertigender Gründe. Dabei kann allerdings die Abmilderung der Intensität der Sperrklausel in Rechnung gestellt werden (BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn 45 f.). Davon ausgehend bestehen an die Rechtfertigung von Ausnahmen von der Sperrklausel zumindest keine höheren Anforderungen als an die Rechtfertigung der Sperrklausel selbst. Die Ausnahme kann vielmehr dazu beitragen, die Legitimation der Sperrklausel selbst zu sichern, indem sie Wirkungen der Sperrklausel abmildert, durch welche die Integrationsfunktion der Wahl oder andere Verfassungswerte gefährdet werden(vgl. zur Milderung der Auswirkungen der 5%-Klausel auf Bundesebene: BVerfG, Urteil vom 29. September 1990, Juris Rn. 68 ff.). Zudem ist die Rückausnahme für die Parteien der dänischen Minderheit jedenfalls durch zwingende Gründe gerechtfertigt, die in der Landesverfassung von Schleswig-Holstein verankert sind.
b) Die Regelung zugunsten von Parteien der dänischen Minderheit - derzeit des

SSW - ist durch die Schutzpflicht des Landes für die politische Mitwirkung der nationalen dänischen Minderheit nach Art. 5 Abs. 2 LV legitimiert (aa-bb) und verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (cc).

aa) Art. 5 Abs. 2 Satz 1 LV stellt die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten unter den Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe wird der Schutz der politischen Mitwirkung, der ihnen schon nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 LV zusteht, durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LV ausdrücklich als „Anspruch auf Schutz" und zudem als „Anspruch auf Förderung" zugebilligt. Die politische Mitwirkung der nationalen dänischen Minderheit ist ein Verfassungsgut von hohem Rang, dessen Schutz und Förderung dem Land aufgegeben ist. Es ist insofern geeignet, den die Sperrklausel begründenden Erwägungen sowie dem Anspruch konkurrierender Parteien auf Gleichbehandlung die Waage zu halten und als hinreichender und zwingender Grund für eine Rückausnahme anerkannt zu werden.

Im Sinne des Wahlrechts „zwingende" Gründe sind nicht nur Gründe, die zu mathematisch unausweichlichen Unschärfen führen, sondern auch Differenzierungen, die von Verfassungs wegen zwangsläufig oder notwendig sind, weil eine Kollision mit Grundrechten oder anderen Wahlrechtsgrundsätzen vorliegt, oder solche, die sonst durch die Verfassung legitimiert und von so einem Gewicht sind, dass sie der Wahlgleichheit die Waage halten können, wie etwa die vormals in der Schleswig-Holsteinischen Verfassung vorgegebene Regelgröße des Parlaments von 69 Abgeordneten (Urteil vom 30. August 2010 - LVerfG 1/10 -, Rn. 143, LVerfGE 21,434 ff. = SchlHA 2010,276 ff. = NordÖR 2010,401 ff. = JZ 2011,254 ff.,Juris Rn. 150).

Sinn und Zweck des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LV ist die verfassungsrechtliche Verankerung der Mitwirkung und Integration der dänischen Minderheit nach dem im Jahre 1990 – bei Schaffung von Art. 5 Abs. 2 LV – vorgefundenen und erprobten Konzept des Wahlrechts. Die bereits seit 1955 geltende Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG hat dazu geführt, dass der SSW seitdem in sämtlichen Legislaturperioden im Landtag vertreten war. Diese beiden Regelungen zunächst im einfachen Wahlrecht und später auch im Verfassungsrecht waren eine Reaktion darauf, dass eine politische Mitwirkung der Minderheit durch die Sperrklausel erschwert bzw. unmöglich war. Denn bei der Landtagswahl vom 12. September 1954 hatte der SSW weder die 5%-Hürde übersprungen noch ein Direktmandat erzielt (vgl. Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 12. September 1954 vom 23. September 1954, ABl Nr. 40 S. 398 <401 f.>).

Aus den Materialien zu Art. 5 Abs. 2 LV ergibt sich, dass die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Schutzbestimmung zugunsten der kulturellen Eigenständigkeit und zugunsten der politischen Mitwirkung speziell für die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe ausdrücklich festgeschrieben und für diese beiden Gruppen zudem ein Grundsatz der Förderung aufgestellt werden sollte. Darin sollte der verfassungspolitische Wille zum Ausdruck kommen, die historischen Gegebenheiten und die faktische Situation im Lande zu berücksichtigen (Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses zur Beratung des Schlussberichts der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform" vom 28. November 1989, Landtags-Drucksache 12/620 (neu), S. 34). Aus den Protokollen des Sonderausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform" geht hervor, dass zunächst daran gedacht worden war, die Befreiung von der 5%-Klausel für Parteien der dänischen Minderheit in die Verfassung aufzunehmen, letztlich aber davon Abstand genommen wurde, weil die Sperrklausel selbst nicht in der Verfassung verankert ist (vgl. SoAVP 12/6 vom 21.April 1989, S. 19). Ausdrücklich wurden aber Schutz und Förderung der politischen Mitwirkung der Minderheit aufgenommen (vgl. SoAVP 12/11 vom 2. Juni 1989, S. 10).

Der Zweck der effektiven Integration der dänischen Minderheit in das Staatsvolk kann rechtfertigen, dass die Wahlrechtsgleichheit berührt wird. Denn der Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung wird gesichert, wenn die Regelungen des Wahlrechts die parlamentarische Repräsentanz der politisch bedeutsamen Strömungen im Wahlvolk ermöglichen (vgl. Pieroth, Der Begriff der Partei der dänischen Minderheit und die Verfassungsmäßigkeit ihrer Privilegierung im Schleswig-Holsteinischen Landeswahlrecht, Landtags-Umdruck 15/634, S. 35 unter Bezugnahme auf BVerfG, Urteil vom 10. April 1997, -2 BvC 3/96 -, BVerfGE 95,408 ff., Juris Rn. 55). So hat das Bundesverfassungsgericht die wahlrechtliche Sonderregelung als gerechtfertigt angesehen, weil sie der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments eröffnet, wenn sie nur die für ein Mandat erforderliche Stimmenzahl aufbringt (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Januar 1957 - 2 BvE 2/56 -, BVerfGE 6, 84 ff., Juris Rn. 34).

bb) Dieses Verständnis von Art. 5 Abs. 2 LV wird durch die Einbindung Schleswig-Holsteins in die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verstärkt. Art. 5 Abs. 2 LV ist im Lichte der völkerrechtlichen Bindungen des Bundes durch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen vom 29. März 1955 und des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl 1997 II S. 1406 ff. im Folgenden: Rahmenübereinkommen) auszulegen. Denn das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland (Art. 1 LV), der zur Bundestreue verpflichtet ist. Die Bundestreue besagt, dass im deutschen Bundesstaat das gesamte verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und seinen Gliedern sowie das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen den Gliedern durch den ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz von der wechselseitigen Pflicht des Bundes und der Länder zu bundesfreundlichem Verhalten beherrscht ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1961 – 2 BvG 1/60 u.a. –, BVerfGE 12, 205 ff., Juris Rn. 173). Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen haben nach der gleichzeitigen Bekanntmachung der Ergebnisse der deutsch-dänischen Besprechungen durch das Auswärtige Amt zum Inhalt, dass die Sperrklausel nicht zum Hindernis der politischen Mitwirkung der Minderheit werden darf (vgl. Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31. März 1955, S. 4).

Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen sind keine völkerrechtlichen Verträge sondern von zwei Regierungen abgegebene einseitige Willenserklärungen(vgl. Kühn, Privilegierung nationaler Minderheiten im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holsteins, Frankfurt am Main 1991, S. 284),die den auswärtigen Beziehungen des Bundes zuzurechnen sind. Solche Erklärungen können Bindungswirkung entfalten, wenn sie öffentlich und mit dem Willen zur Bindung abgegeben worden sind. Eine solche Bindungswirkung ist nach dem Wortlaut der Erklärungen anzunehmen, zumal sich beide Regierungen bei ihrer Abgabe auf ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Gebot des Minderheitenschutzes nach Art. 14 EMRK (BGB1 1952 II S. 690) berufen haben. Das Land Schleswig-Holstein ist indirekt daran beteiligt gewesen und aufgrund des Grundsatzes der Bundestreue weiterhin daran gebunden. Der Bundesgesetzgeber hat den Inhalt der Bonn-Kopenhagener Erklärungen in die geltenden Verpflichtungen eingeordnet und sich fortdauernd gebunden. Die bereits seit dem Bundeswahlgesetz von 1953 bestehende Ausnahme von der Sperrklausel für Parteien nationaler Minderheiten, die aus außenpolitischen Erwägungen im Zusammenhang mit der dänischen Minderheit in Südschleswig eingeführt worden war (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar 8. Aufl. 2008, § 6 Rn. 47), besteht seitdem unverändert und wurde zuletzt in der Fassung des Bundeswahlgesetzes vom 3.

Mai 2013 (BGB1 1 S. 1082) in § 6 Abs. 3 Satz 2 BWahlG beibehalten.
Nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern und in dieser Hinsicht in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten zu berücksichtigen. Das Rahmenübereinkommen ist als internationaler Vertrag ein rechtsverbindliches Instrument (vgl. Klebes, EuGRZ 1995, 262 <264>), das als Bundesrecht unmittelbar gilt (vgl. Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen vom 16. Juli 2008, Bundestags-Drucksache 16/10037, S. 79 f.). Nach Art. 1 des Rahmenübereinkommens und seinen Begründungserwägungen ist der Schutz nationaler Minderheiten Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes. Das Rahmenübereinkommen ist, nicht anders als die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bei der Auslegung nationalen Rechts, auch nationalen Verfassungsrechts, zu berücksichtigen (vgl. oben unter C.II.1.d>dd).
Das Rahmenübereinkommen wurde im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu abgeschlossen. Insoweit ist das Rahmenübereinkommen auch zur Interpretation des Art. 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (BGB1 1956 II S. 1879), der das Recht auf freie Wahlen garantiert, heranzuziehen. Da die Bundesregierung und die Dänische Regierung bereits die Bonn-Kopenhagener Erklärungen in den Kontext der in Art. 14 EMRK enthaltenen Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung nationaler Minderheiten gestellt haben, haben sie insoweit auch eine Abwägung auf Ebene der Menschenrechte vorgenommen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zuletzt in einer Entscheidung zum rumänischen Wahlrecht keine Bedenken gegen eine Berücksichtigung nationaler Minderheiten im Wahlrecht erkennen lassen und ausgeführt, dass diese in mehreren europäischen Ländern praktiziert wird (vgl. EGMR, Urteil vom 2. März 2010 - 78039/01 -, Grosaru ./. Rumänien, unter www.echr.coe.int/hudoc). Auch wenn die in dem Abkommen festgelegten Grundsätze keine unmittelbar geltenden Rechtssätze, sondern Handlungsaufträge für die Unterzeichnerstaaten sind (vgl. Art. 19 des Rahmenübereinkommens), bestätigen sie doch, dass Minderheitenschutz nicht auf die Gewährung formaler Gleichheit beschränkt ist, sondern ausgleichende und fördernde Maßnahmen einschließt (ebenso VerfG Brandenburg, Urteil vom 18. Juni 1998 - 27/97 -, LVerfGE 8, 97 ff., Juris Rn. 120).Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und insbesondere Satz 2 LV entsprechen diesem Auftrag.
cc) Die Regelung durch § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist auch verhältnismäßig. Das Gericht prüft neben der Frage, ob die differenzierende Regelung an einem Ziel orientiert ist, das der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts verfolgen darf, lediglich, ob die Regelung zur Erreichung dieses Zieles geeignet ist, nicht das Maß des Erforderlichen überschreitet und angemessen ist; denn es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, verfassungsrechtlich legitime Ziele wie die Belange der Funktionsfähigkeit des Parlaments, das Anliegen weitgehender integrativer Repräsentanz und die Gebote der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der politischen Parteien zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 49 m.w.N.).
Mit welcher Regelung der Verfassungsauftrag erfüllt wird, ist vom Gesetzgeber einzuschätzen. Er hat auch die Pflicht zu beobachten, wie sich die Regelung auswirkt, ob sie im Kontext der wahlrechtlichen Regelungen und der tatsächlichen Verhältnisse geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, und ob zugleich andere Grundsätze des Wahlrechts nicht unangemessen beeinträchtigt werden (siehe oben C.II.1.c> <Rn. 86 ff.> entsprechend zur Sperrklausel). Angesichts des Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers und der von ihm zu wählenden Gesamtsystematik des Wahlrechts kann das Gericht nicht seine eigene Einschätzung von einer zweckmäßigeren Lösung an dessen Stelle setzen, sondern hat nur zu kontrollieren, ob entweder die politische Mitwirkung der Minderheit nicht mehr hinreichend geschützt wird oder ob die dazu genutzte Regelung außer Verhältnis zur Beeinträchtigung anderer Wahlrechtsgrundsätze steht.
(1) Die Regelung ist geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Sie hat seit ihrem Bestehen die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit gesichert.
(2) Sie ist auch erforderlich. Ein anderes gleich geeignetes Mittel ist in der gegebenen Systematik des Wahlrechts nicht ersichtlich. Die gegenwärtige Regelung verwirklicht den in Art. 3 und 10 LV enthaltenen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Verhältniswahl und hebt nur dessen Einschränkung durch die nicht in der Verfassung geregelte Sperrklausel auf. Die Regelung sichert den Parteien der Minderheit die Möglichkeit, auch unter den Bedingungen eines regional und personell beschränkten Aktionsradius für ihre Anschauungen zu werben und stärkere Zustimmung zu ihrer Politik auch in entsprechende Mandate umzusetzen, ohne dass sie dafür die 5%-Klausel überwinden müssen. Diese Möglichkeit würde durch eine Beschränkung der Befreiung auf ein Mandat verkürzt. Eine solche würde die politische Mitwirkung der Minderheit nicht in gleichem Maße schützen und fördern wie die jetzige Regelung, bei der die Zahl der Abgeordneten vom Zuspruch bei den Wahlen abhängt.
Die Beschränkung auf ein Mandat würde zudem die Repräsentanz einer Partei der Minderheit in der arbeitsteiligen Parlamentsarbeit, insbesondere in den Ausschüssen des Landtages, einschränken. Die Möglichkeit, Einfluss auf Regierungsbildung, Gesetzgebung und Haushalt zu nehmen und Wahlkreisarbeit zu leisten, wäre geringer. Außerdem könnte eine Partei bei einer stark verminderten Chance, ein zweites oder drittes Mandat zu erringen, die Wählerinnen und Wähler der Minderheit weniger gut durch ein zum Beispiel nach politischen Strömungen innerhalb der Minderheit, Regionen oder Geschlechtern ausgewogenes Personalangebot ansprechen, sondern wäre darauf verwiesen, sich durch eine Person repräsentieren zu lassen. Die Beschränkung der Befreiung auf ein Mandat würde das dem jetzigen Wahlrecht zu Grunde liegende Konzept von Schutz und Förderung politischer Mitwirkung der Minderheit nicht mehr ausfüllen. Entsprechend kann das Gericht es nicht als gleich geeignetes „milderes Mittel“ zum Schutz und zur Förderung der politischen Mitwirkung der Minderheit ansehen. Ob und in welcher Form ein solches anderes Wahlrecht das Verfassungsgebot von Art. 5 Abs. 2 LV erfüllen würde, war hier nicht zu entscheiden.
Die Beschränkung der Befreiung von der 5%-Klausel auf ein Siedlungsgebiet der Minderheit wäre ebenfalls kein gleich geeignetes Mittel, um einer auf das ganze Land bezogenen Minderheitenposition gerecht zu werden. Da der Landtag auf das gesamte Gebiet des Landes hin ausgerichtet und insoweit verantwortlich ist, ist das Vorhandensein einer originären dänischen Minderheit in Südschleswig maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Entscheidung des Landesgesetzgebers, alle Teile des Landes bei der Wahl zum Landtag in die Sonderregelung einzubeziehen (so auch BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2005 — 2 BvL 1/05 — als obiter dictum, Sch1HA 2005, 128 ff. = NVwZ 2005, 568 ff. = NordÖR 2005, 106 ff. = BVerfGK 5, 96 ff., Juris Rn. 40).
Wollte man eine Ausnahme von der Sperrklausel für Parteien der dänischen Minderheit auf den nördlichen Teil des Landes beschränken, forderte man ein anderes Wahlsystem (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Februar 2005, a.a.O., Juris Rn. 41; Pieroth, Der Begriff der Partei der däni-

schen Minderheit und die Verfassungsmäßigkeit ihrer Privilegierung im Schleswig-Holsteinischen Landeswahlrecht, Landtags-Umdruck 15/634, S. 39), dessen Einführung allein dem Gesetzgeber obläge. Im Übrigen wird auch im Bundeswahlrecht die Befreiung von der 5%-Klausel für Parteien nationaler Minderheiten nicht auf deren Siedlungsgebiet beschränkt (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 BWah1G).
(3) § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist auch angemessen im Verhältnis zur Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit anderer kleiner Parteien im Vergleich zu den Parteien der dänischen Minderheit. Während für die Befreiung der Minderheitenparteien Gründe von Verfassungsrang aus Art. 5 Abs. 2 LV sprechen, unterliegen die anderen kleinen Parteien der legitimen Beschränkung durch die Sperrklausel, haben aber als (potenziell) landes- und bundesweit tätige und auf die deutsche Mehrheitsgesellschaft bezogene Parteien die jeweils gleiche Chance, diese Hürde zu überschreiten. Die Angemessenheit der Sonderregelung könnte dann entfallen, wenn eine Partei der dänischen Minderheit durch Regelungen im Wahlrecht oder Veränderungen der politischen Wirklichkeit keinen Nachteil mehr hätte, der ausgeglichen werden müsste. Dass der SSW in den letzten Jahrzehnten seinen Stimmenanteil bei Landtagswahlen steigern konnte und dass möglicherweise ein Teil der für ihn abgegebenen Stimmen von Personen kam, die sich nicht oder nicht fest der dänischen Minderheit zurechnen, spricht nicht gegen die Angemessenheit der geltenden Regelung. Der SSW ist seit 1955 bisher landesweit immer unter 5% der Stimmen geblieben. Bei insgesamt beweglicherem Wahlverhalten mag die Bereitschaft in der Wählerschaft steigen, einer Partei der dänischen Minderheit die Stimme zu geben. An der im Vergleich zu anderen Parteien regionalen und personellen Einschränkung ändert sich dadurch nichts.
Es wird weiterhin diskutiert, ob die durch das Zweistimmenwahlrecht notwendig eingetretene Wählbarkeit des SSW im ganzen Land die Angemessenheit der geltenden Regelung beeinflusst. Der durch das Einstimmenwahlrecht vor 1997 bestehende Nachteil als Partei einer Minderheit, die nur in den Wahlkreisen ihres Tätigkeitsgebiets wählbar war, besteht nicht mehr in gleicher Weise. Die durch die im ganzen Land wählbare Liste entstandenen Chancen haben diesen Nachteil abgemildert, aber nicht entfallen lassen. Der SSW ist als eine Partei der dänischen Minderheit weiterhin nach Satzung, Parteiorganisation, Teilnahme an der Kommunalpolitik und Wahlkreiskandidaturen nur in Südschleswig und auf Helgoland vertreten. Der SSW kandidiert direkt nur in elf von 35 Wahlkreisen, in acht von diesen erzielt er mehr als 5% der Zweitstimmen. Die meisten seiner Zweitstimmen erzielt er in diesem Gebiet (vgl. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 18. Mai 2012, ABl. Nr. 23 S. 499 ff., Übersichten 3 und 4).
Soweit das Zweistimmenwahlrecht als Problem für eine möglichst schonende Regelung zum Minderheitenschutz im Wahlrecht angesehen wird, ist im Übrigen anzumerken, dass das Zweistimmenwahlrecht zwar trotz der mit ihm verbunenen Gefahr von Überhang- und Ausgleichsmandaten eine legitime Gestaltung des Wahlrechts ist, das Zweistimmenwahlrecht aber anders als der Minderheitenschutz keinen Verfassungsrang hat. Angesichts des Stellenwertes des Minderheitenschutzes in der Schleswig-Holsteinischen Verfassung ist diese Folge des Zweistimmenwahlrechts hinzunehmen, solange ein solches Wahlrecht besteht.
Eine Änderung in der politischen Wirklichkeit, die eine veränderte Beurteilung auslösen könnte, würde eintreten, wenn eine Partei der dänischen Minderheit durch innere Verknüpfung mit regional und politisch in der Mehrheitsgesellschaft verankerten Strömungen den durch die Sperrklausel entstehenden Nachteil so ausgleichen könnte, dass es einer wahlrechtlichen Regelung nicht mehr bedürfte. Dies wäre möglich, wenn eine Partei der dänischen Minderheit neben ihrer Verankerung in der Minderheit regional und politisch gleichermaßen in der Mehrheit verankert und an sie adressiert wäre, zum Beispiel durch den Aufbau einer über die Minderheit hinausweisenden Parteiorganisation und durch entsprechende Kandidaturen in den Wahlkreisen des ganzen Landes.

VwGO § 47 Abs. 2 Satz 1
BauGB § 3 Abs. 2 Satz 2, § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2
BImSchG § 41 Abs. 1, § 43
16. BImSchV § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
Aarhus-Konvention Art. 6 Abs. 2
Buchst. d
Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie Art. 3 Nr. 4 Buchst. e
UVP-Richtlinie Art. 6 Abs. 2 und 3

öffentliche Auslegung; ortsübliche Bekanntmachung; Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen; Öffentlichkeitsbeteiligung; stichwortartige Benennung der Umweltbelange

Leitsatz:
§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2013, Az. 4 CN 3.12

I. Zum Tatbestand
Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans D. - R. Teil 1. Im Ortsbauplan der Antragsgegnerin aus dem Jahre 1937 war die R. als Allee mit zwei durch einen Grünstreifen getrennten Fahrbahnen geplant. Von den geplanten Fahrbahnen wurde nur die westliche gebaut. Die östliche, unmittelbar vor den Grundstücken der Antragstellerinnen vorgesehene Fahrbahn wurde nie verwirklicht, die betreffende Fläche blieb Grünfläche mit Zufahrten zu den Grundstücken der Antragstellerinnen. Mit dem streitgegenständlichen Bebauungsplan überplante die Antragsgegnerin sowohl die bestehende (westliche) Fahrbahn der R. als auch die bestehende Grünfläche.
Die Antragsgegnerin beschloss, den streitgegenständlichen Teil 1 des Bebauungsplans öffentlich auszulegen. Im Auslegungsverfahren erhoben die Antragstellerinnen Einwendungen; nach Änderungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und inhaltlichen Korrekturen wurde der Bebauungsplan erneut ausgelegt. Der Rat der Antragsgegnerin beschloss den Bebauungsplan als Satzung, der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Auf die Normenkontrollanträge der Antragstellerinnen hat der Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision der Antragsgegnerin blieb erfolglos.

II. Aus den Gründen
Die zulässige Revision ist unbegründet. Das angegriffene Normenkontrollurteil beruht nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO).

1. Zu Recht ist der Verwaltungsgerichtshof von einer beachtlichen Verletzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausgegangen.

a) Im Einklang mit Bundesrecht hat der Verwaltungsgerichtshof angenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden, weil es in der Auslegungsbekanntmachung an einem ausreichenden Hinweis darauf fehlt, welche „Arten um-

weltbezogener Informationen verfügbar“ sind.
Nach dieser Vorschrift sind Ort und Dauer der Auslegung sowie „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“, mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs ortsüblich bekannt zu machen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs verlange § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwar keine Auflistung sämtlicher Stellungnahmen oder gar deren inhaltliche Wiedergabe. Da nur Angaben zu den Arten umweltbezogener Informationen gefordert würden, reiche es aus, die vorhandenen (umweltbezogenen) Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Daran fehle es hier. Dagegen gibt es aus bundesrechtlicher Sicht nichts zu erinnern.
Die vom Verwaltungsgerichtshof formulierten rechtlichen Anforderungen entsprechen dem erklärten Willen des Gesetzgebers. Das Bekanntmachungserfordernis des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359, in Kraft getreten am 20. Juli 2004) auf „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“, erweitert. Der Gesetzgeber wollte damit die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) vom 25. Juni 1998 (Zustimmungsgesetz vom 9. Dezember 2006, BGBl II S. 1251) sowie des Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (sog. Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, ABl EU Nr. L 156 S. 17) umsetzen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BTDrucks 15/2250 S. 44). Art. 6 Abs. 2 Buchst. d, vi der Aarhus-Konvention bestimmt, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über ... „das vorgesehene Verfahren, einschließlich der ... Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind“, informiert wird, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können. Gemäß Art. 3 Nr. 4 Buchst. e der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie wird Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie; jetzt: Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl EU Nr. L 26 S. 1) dahin geändert, dass die Öffentlichkeit „durch öffentliche Bekanntmachung ... frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren ... über ... die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Art. 5 eingeholt wurden“, informiert wird. Hiernach müsse die öffentliche Auslegungsbekanntmachung auch Angaben darüber enthalten, „welche relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind“ (BTDrucks 15/2250 a.a.O.). Das erfordere keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen in der öffentlichen Bekanntmachung; es genüge, „die vorhandenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen.“ An diesen gesetzgeberischen Vorstellungen hat sich der Verwaltungsgerichtshof orientiert.
Der gesetzgeberische Wille ist im Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Was „umweltbezogene Informationen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind, ist im Gesetzestext zwar nicht ausdrücklich erläutert. Dass es - anders als die Antragsgegnerin meint - nicht mit einer bloßen namentlichen Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen getan ist, lässt jedoch bereits ein Vergleich mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erkennen, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne „mit ... den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ öffentlich auszulegen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass nur die „vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ zum Gegenstand der Auslegungsbekanntmachung zu machen sind, hätte es nahe gelegen, die in Satz 1 BauGB verwendete Formulierung in Satz 2 zu wiederholen oder darauf Bezug zu nehmen. Das hat der Gesetzgeber nicht getan. Auch von der Wortbedeutung geht der Begriff der „Information“ über denjenigen der „Stellungnahme“ hinaus. Er bringt zum Ausdruck, dass eine Unterweisung über die Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erwartet wird.

Andererseits ist das Bekanntmachungserfordernis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die Angabe der „Arten“ verfügbarer Umweltinformationen beschränkt. Wie dieser Begriff nahelegt, ist es nicht erforderlich, den Inhalt der Umweltinformationen im Detail wiederzugeben. Es genügt die Angabe von Gattungsbegriffen. Das hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf eine Entscheidung seines 5. Senats (VGH Mannheim, Urteil vom 17. Juni 2010 - 5 S 884/09 - ZfBR 2011, 281 = BauR 2011, 80 = BRS 76 Nr. 14 = juris Rn. 26 f.) zutreffend dargelegt.
Bekanntzumachen sind die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen. Eine Befugnis der Gemeinde zur Selektion der bekanntzumachenden Umweltinformationen, der die Antragsgegnerin das Wort redet, lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht entnehmen (ebenso VGH München, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 15 N 08.1561 - DVBl 2013, 314 und Beschluss vom 18. Juni 2010 - 1 NE 09.3166 - juris Rn. 16; a.A. VGH München, Beschluss vom 23. Juli 2007 - 15 NE 07.1226 - juris Rn. 21, allerdings die Entscheidung nicht tragend). Anders als § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der für die öffentliche Auslegung ausdrücklich regelt, dass nur die „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen ... umweltbezogenen Stellungnahmen“ der Auslegungspflicht unterfallen, enthält § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine entsprechende Einschränkung der Bekanntmachungspflicht nicht. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der Antragsgegnerin, nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. d, vi der Aarhus-Konvention seien nur Angaben darüber geboten, welche für die geplante Tätigkeit „relevanten“ Informationen über die Umwelt verfügbar sind. Der Begriff „relevant“ wird hier ersichtlich im Sinne von „einschlägig“ bzw. für die geplante Tätigkeit „bedeutsam“ verwendet. Eine Befugnis der planenden Gemeinde zur Beschränkung der Bekanntmachung auf diejenigen Informationen, die sie für wesentlich hält, kommt auch hierin nicht zum Ausdruck.

Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs wird schließlich auch durch Sinn und Zweck des Bekanntmachungserfordernisses bestätigt. Zweck des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Anstoßwirkung, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll (Beschluss vom 17. September 2008 - BVerwG 4 BN 22.08 - ZfBR 2008, 806 = BRS 73 Nr. 38 m.w.N.). Soweit es um die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 Alt. 1 BauGB geforderte Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Planentwürfe geht, ist in der Rechtsprechung des Senats (z.B. Urteil vom 6. Juli 1984 - BVerwG 4 C 22.80 - BVerwGE 69, 344 <345>) geklärt, dass die Bekanntmachung in einer Weise zu geschehen hat, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anre-

gungen und Bedenken zur Planung beizutragen (Beschluss vom 17. September 2008 a.a.O.).
Die Anstoßwirkung, die der Bundesgesetzgeber der Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen beimisst, geht darüber hinaus. Der Aarhus-Konvention liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern, zum Bewusstsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten beitragen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, und es den Behörden ermöglichen, diese Anliegen angemessen zu berücksichtigen (Erwägungsgründe, 9. Absatz). Den Vertragsparteien ging es also ausdrücklich nicht nur darum, der betroffenen oder bereits interessierten Öffentlichkeit eine effektive Vorbereitung auf ihre Beteiligung zu ermöglichen (vgl. hierzu Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention). Zielsetzung der Konvention ist es darüber hinaus, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern (vgl. auch Dusch, NuR 2012, 765 m.w.N.), um hierdurch Vollzugsdefiziten zu Lasten der Umwelt entgegenzuwirken (vgl. auch Urteil vom 10. April 2013 - BVerwG 4 C 3.12 - juris Rn. 24 m.w.N. speziell zur „Sachverstandspartizipation“ durch Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände an einer naturschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG). Entscheidend ist, dass der veröffentlichte Bekanntmachungstext gerade auch vor dem Hintergrund dieser speziellen Zielsetzung seiner Anstoßfunktion gerecht werden kann (ebenso VGH Mannheim a.a.O. Rn. 27). Der gesetzlich gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde (Berkemann, in: Berkemann/Halama, BauGB 2004, § 3 Rn. 56; ihm folgend Kersten, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2009, § 3 Rn. 88). Andererseits ist es für den gewollten Anstoß unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden (ebenso Dusch, a.a.O. S. 767: konkrete stichwortartige Benennung der in den vorliegenden Stellungnahmen enthaltenen Informationen). Nur auf dieser Grundlage kann die informierte Öffentlichkeit entscheiden, ob die Planung aus ihrer Sicht weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will (vgl. auch VGH Mannheim a.a.O. Rn. 27 unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 17. September 2008 a.a.O.).
Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie sie die Antragsgegnerin für ausreichend hält, wird der Anstoßfunktion regelmäßig nicht gerecht. Soweit die Antragsgegnerin meint, der Sinn des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB könne nicht darin liegen, dass die Gemeinde in der Bekanntmachung auch auf Stellungnahmen hinzuweisen habe, die sie zu Recht als unwesentlich eingestuft habe und daher nicht auslege, verkennt sie - wie dargelegt - bereits, dass das Bekanntmachungserfordernis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht Stellungnahmen, sondern Arten umweltbezogener Informationen zum Gegenstand hat. Im Übrigen entspricht es der gesetzlich gewollten Anstoßfunktion in der Auslegungsbekanntmachung auch über die Inhalte derjenigen umweltbezogenen Stellungnahmen zu informieren, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auslegt. Auf der Grundlage solcher Informationen kann die interessierte Öffentlichkeit etwa entscheiden, ob diejenigen Umweltbelange, die in den aus Sicht der Gemeinde unwesentlichen Stellungnahmen angesprochen werden, der Gemeinde durch ergänzende Stellungnahmen noch einmal deutlicher vor Augen geführt werden sollen. Umgekehrt gibt das Bekanntmachungserfordernis der planenden Gemeinde Gelegenheit, ihre Entscheidung, welche Stellungnahmen sie für wesentlich hält, noch einmal zu überdenken. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Der Hinweis in Ziffer 3.4.2.3 des Muster-Einführungserlasses zum EAG Bau, demzufolge im Rahmen der Bekanntmachung anzugeben sei, welche Arten umweltbezogener Informationen „verfügbar sind und ausgelegt werden“, ist zumindest missverständlich.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin genügt auch ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht nicht (a.A. OVG Koblenz, Urteil vom 17. April 2013 - 8 C 11067/12 - juris Rn. 24, 25). Der Hinweis auf den Umweltbericht, dessen Auslegung als gesonderter Teil der Begründung ohnehin für jede Planung obligatorisch ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1, § 2a BauGB), ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind. Interessierte Bürger müssten vielmehr erst den Umweltbericht bei der Gemeinde einsehen, um beurteilen zu können, ob aus ihrer Sicht weitere umweltbezogene Stellungnahmen erforderlich sind. Das wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht. Zu Unrecht beruft sich die Antragsgegnerin als Beleg für ihre gegenteilige Auffassung auf das Urteil des 5. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 17. Juni 2010 (a.a.O.). In dieser Entscheidung hatte der Verwaltungsgerichtshof zwar den Hinweis auf den Umweltbericht „als verfügbare Umweltinformationen“ gebilligt. Dieser Hinweis war aber im konkreten Fall mit dem Zusatz versehen, dass der Umweltbericht „Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild“ enthalte. Damit waren die vom 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs für erforderlich gehaltenen, nach Themenblöcken zusammengefassten schlagwortartigen Kurzcharakterisierungen im Text der dort streitgegenständlichen Bekanntmachung gerade enthalten.
Nach alledem hat es der Verwaltungsgerichtshof zu Recht für erforderlich gehalten, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Wie diese schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. bereits Urteil vom 6. Juli 1984 a.a.O. S. 346). Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei schlagwortartiger Bezeichnung der behandelten Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber regelmäßig dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen; in diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar einer Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit (vgl. auch Dusch, a.a.O. S. 768). Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen, die der Muster-Einführungserlass zum EAG Bau in Ziffer 3.4.2.3 als Orientierungshilfe empfiehlt (vgl. auch Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Januar 2013, § 3 Rn. 36), kann hierbei grundsätzlich nicht mehr sein als eine Gliederungshilfe, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen entnommen werden können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.

Mai 2009 - 2 A 13.08 - NuR 2010, 48 Rn. 6 f.). Auf der „sicheren Seite“ ist die planende Gemeinde, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.

b) Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, dass der festgestellte Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB unbeachtlich geworden ist. Auch diese Annahme lässt einen Bundesrechtsverstoß nicht erkennen.
Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 Alt. 2 BauGB ist ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn bei Anwendung dieser Vorschrift einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Voraussetzung verneint. Er hat festgestellt, dass mit dem Artenschutzgutachten nur eine einzige Art umweltbezogener Informationen genannt worden sei, während im Umweltbericht zu zahlreichen weiteren Themen umweltbezogene Informationen zur Verfügung gestanden hätten, was zu einem klaren Übergewicht der nicht bekannt gemachten Arten verfügbarer Umweltinformationen führe. Auf dieser Grundlage ist es bundesrechtlich ausgeschlossen, von einem bloßen Fehlen einzelner Angaben auszugehen. Indem die Antragsgegnerin - wie dargestellt zu Unrecht - meint, dass lediglich die auszulegenden Stellungnahmen bekanntzumachen seien, verstellt sie sich auch hierauf den Blick.

2. Das angegriffene Normenkontrollurteil verletzt auch nicht § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Dass die Antragstellerinnen antragsbefugt sind, hat der Verwaltungsgerichtshof zu Recht bejaht.
Die Grundstücke der Antragstellerinnen liegen nicht im Geltungsbereich des streitgegenständlichen Bebauungsplans. Der Verwaltungsgerichtshof hat deshalb im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (z.B. Urteil vom 16. Juni 2011 - BVerwG 4 CN 1.10 - BVerwGE 140, 41 Rn. 15 m.w.N.) auf eine mögliche Verletzung des Abwägungsgebots abgestellt. Zutreffend ist ferner die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, dass sich die Frage, ob die seitens der Antragstellerinnen geltend gemachte planungsbedingte Zunahme des Verkehrslärms mehr als geringfügig und deshalb als Abwägungsbelang beachtlich ist, nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen lässt (Beschluss vom 19. August 2003 - BVerwG 4 BN 51.03 - BauR 2004, 1132 = BRS 66 Nr. 59 = juris Rn. 7). Demgegenüber ist die Auffassung der Antragsgegnerin als unzutreffend zurückzuweisen, dass von einer abwägungsrelevanten Belästigung erst bei einer planbedingten Erhöhung des Verkehrslärms um mehr als 3 dB(A) auszugehen sei. Im Falle einer Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße auszugehen mit der Folge, dass die nach Baugebietstypen differenzierten Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 43 BImSchG). Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) kennzeichnet damit gegebenenfalls bereits eine zwingende, der Abwägung nicht mehr zugängliche Aktionsschwelle. Abwägungsrelevant kann eine Verkehrslärmzunahme auch unterhalb des 3-dB(A)-Kriteriums sein (Beschluss vom 19. August 2003 a.a.O.). Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls (Beschluss vom 18. März 1994 - BVerwG 4 NB 24.93 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 88). Entgegen der Behauptung der Antragsgegnerin hat der Verwaltungsgerichtshof seiner Annahme, dass die zwischen den Beteiligten unstreitige Erhöhung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen um 1,5 dB(A) abwägungsrelevant sei, auch die gebotene Einzelfallbetrachtung zugrunde gelegt. Er hat sich insbesondere auf den von ihm festgestellten Umstand gestützt, dass der Fahrstreifen um 15,5 m näher an die Grundstücke der Antragstellerinnen heranrücke. Hinzu kommt der seitens der Antragstellerinnen geltend gemachte - und im Übrigen unbestrittene - Umstand, dass auch die Orientierungswerte nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - nicht eingehalten würden. Bereits auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsgerichtshof die Antragsbefugnis in bundesrechtskonformer Weise bejaht. Den Ortsbauplan von 1937 kann die Antragsgegnerin nicht entgegenhalten, weil die jetzige Planung nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs über seine Festsetzungen hinausgeht.

Aus dem Landesverband

Infothek

Stellungnahme des SHGT an den Bildungsausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes
Der Schwerpunkt der Gesetzentwürfe beinhaltete zum einen die Umwandlung der Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen und zum anderen die Änderung der Ersatzschulfinanzierung.
Nach Auffassung des SHGT enttäuschen die vorgelegten Gesetzentwürfe die in sie gesetzten Erwartungen zu den drängenden schulpolitischen Fragen. Alle Probleme aus Sicht der Schulträger bleiben ungelöst. Die Schulträger werden zusätzlichen finanziellen Risiken ausgesetzt. Gleichzeitig verfehlen die Gesetzentwürfe das selbst gesteckte Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit ins Land zu bringen. Die Stellungnahmen des SHGT können Sie auf unserer Homepage - www.shgt.de - unter „Stellungnahmen“ einsehen.

Termine:

05.02.2014: Landesvorstand des SHGT, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

29.03.2014: "Unser sauberes Schleswig-Holstein" am 29. März 2014

03.-04.04.2014: Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT,

Kiel, den 06.12.2013

Michael Koch als Landesvorsitzender wiedergewählt

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat den Malenter Bürgermeister Michael Koch für eine zweite Amtsperiode als Landesvorsitzenden wiedergewählt. Michael Koch steht damit weiterhin an der Spitze des Zusammenschlusses von 1.046 Gemeinden, 2 Städten, 85 Ämtern und 37 Zweckverbänden sowie einem Kommunalunternehmen.

„Das einstimmige Votum der Delegiertenversammlung gibt dem Landesvorstand Rückenwind für die Vertretung der gemeindlichen Interessen. Die Reform des Finanzausgleichs, die Landesentwicklungsstrategie 2030, laufende Verhandlungen zum Kostenausgleich des Landes für neue Aufgaben, die Vorbereitung der neuen EU-Förderperiode sowie die Weiterentwicklung des Schulwesens und der Kinderbetreuung sind nur die wichtigsten aus einer Vielzahl von Themen, bei denen der Gemeindetag die Interessen der kreisangehörigen Kommunen wirksam vertreten wird", sagte Michael Koch anlässlich seiner Wiederwahl.

Zum neuen Ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden ist Rainer Jürgensen, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Moorrege und Vorsitzender des Kreisverbandes Pinneberg des Gemeindetages gewählt worden. Zweiter stellvertretender Landesvorsitzender wurde Clemens Preine, Bürgermeister von Brokstedt und Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen sowie Vorsitzender des Kreisverbandes Steinburg des Gemeindetages. Die bisherigen stellvertretenden Landesvorsitzenden Werner Schumacher und Hans-Werner Berlau waren nicht wieder angetreten.

Im Rahmen der Delegiertenversammlung 2013 wurden folgende Persönlichkeiten mit der besonders seltenen Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden für ihre großen Verdienste ausgezeichnet:

Helga Klindt
Hans-Werner Berlau
Hagen Klindt
Sönke Hansen

Inhaltliches Schwerpunktthema war die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs. Innenminister Andreas Breitner berichtete der Delegiertenversammlung über seine Pläne und den aktuellen Sachstand.

Michael Koch zur FAG-Reform: „Die Reform muss die Gemeinden finanziell stärken, so wie vom Gutachten ursprünglich gefordert. Dies wird mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht ausreichend erreicht. Wir fordern daher grundlegende Änderungen am Gesetzentwurf. Eine FAG-Reform wird nachhaltig nicht gelingen, ohne dass das Land zusätzliches Geld dem Finanzausgleich zuführt."

DIE GEMEINDE
Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Alles im Griff?
Die Einbanddecke 2013 schafft Ordnung

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2013 dieser Zeitschrift für € 31,90/sFr 42,90 (zzgl. Portokosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:
0711/7863-7280

Bestell-Fax:
0711/7863-8430

Bestell-E-Mail:
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:
Bestellungen der Einbanddecke 2013 müssen dem Verlag bis zum **17. Januar 2014** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.
Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingeprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

Personalnachrichten

Innenminister ehrt Kommunalpolitiker mit Freiherr-vom-Stein Verdienstnadel „Mehr Geld für Gemeinden, kreisfreie Städte und zentrale Orte“

Innenminister Andreas Breitner hat am 1. November 2013 30 Frauen und Männer für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik mit der Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel ausgezeichnet. „Die kommunale Selbstverwaltung braucht die Leidenschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl“, sagte Breitner während einer Feierstunde in Schleswig. (Kreis Schleswig-Flensburg). Die Bereitschaft, die eigenen örtlichen Angelegenheiten selbst zu gestalten, könne man zwar nicht verordnen, aber wecken, unterstützen und fördern. Kommunalpolitik brauche vor allem eine solide finanzielle Grundlage.

„Wir brauchen mehr Geld für die Gemeinden, mehr Geld für die kreisfreien Städte und mehr Geld für die zentralen Orten“, sagte Breitner. Die von der Landesregierung auf den Weg gebrachte Reform des kommunalen Finanzausgleichs verwirkliche dieses Ziel und schaffe zugleich mehr Effizienz, Transparenz und Gerechtigkeit. Zum ersten Mal bekomme Schleswig-Holstein ein Finanzausgleichsgesetz, bei dem die Verteilung der Mittel zwischen den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden an den tatsächlich anfallenden Aufgaben ausgerichtet werde. „Der Grundsatz der aufgabengerechten Verteilung steht nicht zur Disposition“, sagte der Minister.

Die Freiherr-vom-Stein Verdienstnadel (früher: Verdienstmedaille) wurde anlässlich des 200. Geburtstages des Reichsfreiherrn Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein am 26. Oktober 1957 gestiftet. Sie wird alljährlich vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein verliehen. Geehrt werden Frauen und Männer, die sich durch ihre ehrenamtliche Arbeit, langjähriges Engagement und die Wahrnehmung herausragender Funktionen besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben haben. Vorschlagsberechtigt sind die Landräte, die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner. Aus diesen Vorschlägen wird jährlich eine begrenzte Anzahl für die Verleihung ausgewählt.

In diesem Jahr werden folgende Damen und Herren ausgezeichnet:
Fritz Beckmann, Rellingen
Horst Böttcher, Damp
Jacob Andreas Bundtzen, Langstedt
Wiebke Buschmann, Poppenbüll
Birgitt Encke, Husum
Jürgen Felske, Schleswig
Heinrich Greve, Neuendorf b. E.
Klaus Hansen, Kankelau
Helga Hauschildt, Bornhöved
Gerhard Hein, Hennstedt
Walter Heisch, Börnsen
Hans-Hermann Hollm, Looft
Jörg Hollmann, Eckernförde
Volker Horl, Hoisdorf
Horst Krebs, Nortorf
Ulrich Lenk, Elmshorn
Dirk Maas, Süsel
Friedrich Martens, Sörup
Ernst-Joachim Meseck, Eutin
Henning Möller, Tetenbüll
Margret Möller, Eutin
Hermann Müller, Sylt/OT Westerland
Ingeline Petersen, Silberstedt
Dieter Schippmann, Hoisdorf
Ulrich Schley, Kölln-Reisiek
Hans-Werner Sohn, Grebin/OT Görnitz
Herwart Straub, Halstenbek
Rudolf Thode, Windbergen
Eckart Urban, Ellerau
Renate Walter, Lunden
Wolfgang Wiedenhöft, Kastorf

Hermann Müller, Sylt, und Horst Böttcher, Damp, nahmen aus persönlichen und terminlichen Gründen nicht teil.

Wanderprediger für die Dorfentwicklung
-Willi Köster wird Ehrenbürgermeister von Linden

Ein denkwürdiger Tag für die Lindener Chronik: Bürgermeister Willi Köster wird nach über vier Jahrzehnten im Ehrenamt wie ein Staatsmann in den Ruhestand verabschiedet. Rund zweihundert langjährige Weggefährten und ausgewählte Ehrengäste finden sich in der Lindenhalle ein und zollen der Urgestalt ihren Respekt und tiefe Anerkennung.

Geradezu mit Lob überhäuft wurde Willi Köster während der zahlreichen Festreden. Sein Nachfolger Jens Uwe Franck hob hervor, dass Köster seinen Geburtsort mit Weisheit, Menschlichkeit und Mutterwitz zu einer echten Wohlgefühl-Gemeinde gestaltet hat. Daraufhin gab es schon die ersten stehenden Ovationen.

Als Wanderprediger für die Dorfentwicklung bezeichnete Landrat Dr. Jörn Klimant den frisch gebackenen Ruheständler. „Alles was er sagte, hatte Hand und Fuß. Er war immer bestrebt, zu bewegen, und das möglichst schnell. Dabei blieb die

Sichtlich bewegt zeigte sich das Ehepaar Willi und Telse Köster nach den vielen Auszeichnungen;

Diplomatie manchmal auf der Strecke. Sein Dorf und dessen Einwohner standen bei ihm an allererster Stelle."
Amtsvorsteher Klaus-Dieter Holm würdigte den Vollblut-Politiker Köster, der Visionen gehabt und im Voraus gedacht habe. Er sei immer top vorbereitet gewesen und habe insbesondere mit seinem Zahlenverständnis imponiert. „Der Amtsausschuss verneigt sich vor seiner unermüdlichen Tatkraft", schloss Holm seine mit Anekdoten ausgeschmückte Rede.
Auch Bundestagsmitglied Ingbert Liebing schloss sich den Lobeshymnen an. Der Alt-Bürgermeister sei ein Wortführer gewesen sei, habe Position bezogen und konnte Interessen wahrnehmen. „Kurzum, er war ein Mann mit Herz und Leidenschaft."
Selbst im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag hat Köster tiefe Spuren hinterlassen, wie Geschäftsführer Jörg Bülow herausstrich. Er habe voller Ideen und Energie gesprüht und habe den Blick weit über die Gemeindegrenze hinaus im Auge behalten. „Linden besitzt die meisten städtepartnerschaftlichen lebendigen Verbindungen von ganz Schleswig-Holstein."
Der Heider Bürgermeister Ulf Stecher zeigte sich von der besonderen Persönlichkeit seines scheidenden Amtskollege beeindruckt. „Willi kann anpacken, sucht nach Lösungen und verfolgt diese mit Beharrlichkeit. Dabei ist sein Bestreben nach Fördergeldern äußerst ausgeprägt. Mit seiner Schaffenskraft hat er einen Teil der Geschichte unserer Region geschrieben."
Sehr gerührt war Köster, als ihm von Herbert Häger ein kleines Buch überreicht wurde, an dem viele seiner politischen Weggefährten mitgewirkt hatten. „Was braucht Köster einen Gedenkstein, - die ganze Gemeinde ist sein Denkmal", so ein sinngemäßes Zitat. Seine Emotionen wurden noch vertieft, als die gesamte Gemeindevertretung ihn zum Ehren-Bürgermeister ernannte und er das Ehrenschild der Gemeinde, das er vor 25 Jahren ins Leben gerufen hatte, jetzt selbst in Empfang nehmen konnte. Dem Ganzen setzte der Feuerwehr-Musikzug Linden die Krone auf, indem sie eine selbst komponierte Hymne auf den langjährigen Bürgermeister zum Besten gab.

Jörg Schütze

Holger Diehr wird neuer Bürgermeister von Fockbek

Fockbek bekommt einen neuen Bürgermeister: Holger Diehr setzte sich mit 56,7 Prozent gegen seine Mitbewerber durch.
Rund 5200 Fockbeker waren am 10. November 2013 aufgefordert, einen neuen Bürgermeister zu wählen. Die Wahl war notwendig geworden, weil der vorherige Fockbeker Bürgermeister Pierre Gilgenast seit Januar Verwaltungschef in Rendsburg ist. Diehr, der als unabhängiger Kandidat von CDU und der Wählergemeinschaft UWF unterstützt wurde, konnte sich bereits im ersten Wahlgang überraschend deutlich gegen seinen Kontrahenten, den Büsumer Bürgermeister Maik Schwartau (SPD), auf den 41,25 Prozent entfielen, durchsetzen. Der dritte Mitbewerber, Olaf Lauenroth (FDP), konnte 2,05 Prozent für sich verbuchen.
Der 44-Jährige arbeitete bisher als Hauptkommissar beim Landespolizeiamt und war CDU-Ratsherr der Stadt Rendsburg. Als hauptamtlicher Bürgermeister ist er künftig auch für die Verwaltung der beiden Ämter Fockbek und Hohner Harde zuständig. Der SHGT gratuliert Herrn Diehr herzlich zu seiner Wahl und wünscht ihm für sein neues Amt viel Erfolg.

Holger Diehr, künftiger Bürgermeister der Gemeinde Fockbek

Buchbesprechungen

Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

- Gemeindeordnung
- Kreisordnung
- Amtsordnung
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

42. Nachlieferung

364 Seiten | € 58,40
Gesamtwerk: 3.618 Seiten | €179,00
Von Dr. Hartmut Borchert, Dr. Wolfgang Buschmann, Klaus-Dieter Dehn, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Marcus Arndt, Jörg Bülow, Jochen Nielsen, Marc Ziertmann u. a.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen insbesondere zu den §§ 29 (Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit), 31 (Zusammensetzung und Wahl der Gemeidnevertretung), 32 a (Fraktionen), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung). 45 b (Aufgaben des Hauptausschusses), 46 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse), 50 (Aufgaben), 52 a (Stellvertretung), 55 (Aufgaben), 57 (Wahlgrundsätze, Amtszeit), 57 a (Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung), 57 b (Wahlverfahren), 57 c (Ernennung, Weiterführung des Amtes), 57 d (Abwahl), 57 e (Stellvertretung), 60 (Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Städte) und 65 GO (Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters). Erstmals kommentiert wurde § 60 a GO (Große kreisangehörige Städte).

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen überarbeitet, insbesondere § 28 (Kreispräsidentin oder Kreispräsident), 30 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 40 b (Aufgaben des Hauptausschusses), 41 (Mit-

glieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse), 43 (Wahlgrundsätze, Amtszeit), 45 (Wahlverfahren), und 51 (Aufgaben der Landrätin oder des Landrats) KrO.

43. Nachlieferung
436 Seiten, 69,60,€
Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO)
Von Ministerialdirigent a. D. Reimer Bracker und Kreisrechtsrat Thorsten Ingo Wolf
Die Kommentierungen zu den §§ 1 (Allgemeine Stellung der Ämter), 3 (Erledigung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben), 4 (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung), 5 (Übertragene Aufgaben), 9 (Zusammensetzung des Amtsausschusses), 10 (Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses), 10 a (Ausschüsse des Amtsausschusses), 11 (Wahl und Stellung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und Ihrer oder seiner Stellvertretenden), 15 (Leitende Verwaltungsbeamtin oder leitender Verwaltungsbeamter), 15 a (Hauptamtliche Verwaltung), 15 b (Amtsdirektorin, Amtsdirektor), 22 a (Gleichstellungsbeauftragte), 23 (Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft), 24 a (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung) AO wurden aktualisiert.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Von Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages Klaus-Dieter Dehn
Diese Lieferung umfasst die geänderten Kommentierungen zu den §§ 1, 2 (Aufgaben und Verbandsmitglieder), 5 (Errichtung des Zweckverbands, Verbandssatzung), 14 (Haushalts- und Wirtschaftführung), 15 (Deckung des Finanzbedarfs), 16 (Änderung der Verbandssatzung), 18 (Voraussetzung und Verfahren), 21 (Grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 18 und 19) und 22 (Anwendung auf bestehende Verbände) GkZ.

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)
Von Ministerialdirigent Claus Asmussen, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, und Oberamtsrat Hans-Jürgen Thiel, Innenministerium Schleswig-Holstein
Änderungen des GKWG wurden bei der Überarbeitung der Kommentierung berücksichtigt. Insbesondere sind dies die §§ 1 (Wahlzeit und Wahltag), 7 (Grundsätzliches), 8 (Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter), 9 (Anzahl der wahlkreise und Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter), 10 (Verhältnisausgleich), 15 ((Wahlkreise),16 (Wahlbezirke), 53 (Stimmzettel), die Kommentierung zu § 61 a (Übergangsvorschrift) ist gestrichen.

PRAXIS DER KOMMUNAL-VERWALTUNG
Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)
Herausgegeben von:
Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel.

452. Nachlieferung | September 2012 | Preis € 66,90
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden | Postfach 3629
Telefon (0611) 8 80 86-10 | Telefax (0611) 8 80 86 77
www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:
C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
Von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf
Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zum BeamtStG komplett ausgetauscht, wobei die aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet wurde.

Gudrun Fey
Überzeugen ohne Sachargumente
So gewinnen Sie andere für ihre Meinung
Walhalla Fachverlag, Berlin, 2012
gebunden, 192 Seiten
ISBN: 978-3-8029-3857-3

"Ich bin kein Experte, aber …"
Jeder hat das schon erlebt: In einem Gespräch, einer Diskussion oder einer Besprechung gehen die Argumente aus. Vom Gegenüber in die Enge getrieben, bleibt am Ende meistens die Kapitulation.
Dass andere ohne Sachargumente überzeugt werden können, ist weitgehend in Vergessenheit geraten. Doch schon Aristoteles wusste: Jeder Mensch verfügt über die Gabe der Rhetorik. Die Kommunikations-Trainerin Dr. Gudrun Fey hebt diesen fast vergessenen Schatz und zeigt, wie sich mit etwas Übung das vorhandene Potenzial erheblich ausbauen lässt.
Einige Möglichkeiten und Techniken, Gesprächspartner ohne spezifisches Wissen zu gewinnen:
- Redensarten wirkungsvoll einsetzen
- Dem gesunden Menschenverstand vertrauen
- Einfache Überzeugungsstrategien, die funktionieren
- Mit Einwänden professionell umgehen
- Souverän Nein sagen

In ihrem neuen Handbuch Überzeugen ohne Sachargumente beweist Dr. Gudrun Fey, dass in solchen Situationen andere sehr wohl für die eigene Meinung gewonnen werden können.

Bernhard Knittel
SGB IX Kommentar
Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG
6. Aufl. 2012, 2.064 Seiten, gebunden, € 99,-
ISBN 978-3-472-08323-8 (Luchterhand)

Kommentiert werden Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung. Die jährliche Erscheinungsweise garantiert hohe Aktualität. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzen diesen Kommentar.
Autor:
Prof. Dr. Bernhard Knittel war Vorsitzender Richter in einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts München. Davor war er leitender Ministerialrat im Bayerischen Justizministerium, Honorarprofessor an der technischen Universität München, und mit Fragen des Behindertenrechts durch langjährige praktische und wissenschaftliche Tätigkeit befasst.